ECOPLAN Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik

SCHLUSSBERICHT - 05.07.2023

Deponien im Kanton Uri

Mögliche Stossrichtungen zur Deponieplanung und Preispolitik

Im Auftrag des Amts für Umwelt

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor:	Ecoplan
Titel:	Deponien im Kanton Uri
Untertitel:	Mögliche Stossrichtungen zur Deponieplanung und Preispolitik
Auftraggeber:	Amt für Umwelt AfU, Kanton Uri
Ort:	Bern
Datum:	05.07.2023

Begleitgruppe

Niklas Joos
Harry Ilg

Projektteam Ecoplan

Heini Sommer
Tanja Engel

Titelbild: Die Deponie Butzen, Amt für Umwelt, Kanton Uri.

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**

Abkürzungsverzeichnis **4**

1 Einleitung **5**

1.1 Ausgangslage 5

1.2 Zielsetzung 5

2 Überblick über den Urner Deponiemarkt **7**

2.1 Die wichtigsten Kennzahlen 7

2.2 Marktverhältnisse im Deponiemarkt 11
2.2.1 Der Urner Deponiemarkt 11
2.2.2 Der Deponiemarkt in anderen Kantonen 16
2.2.3 Bedeutung der Transportkosten für die «Abschottung» des Urner Deponiemarkts 20

3 Regulierungsbedarf und mögliche Regulierungsansätze **24**

3.1 Einschätzung zum Regulierungsbedarf 24

3.2 Mögliche Regulierungsansätze 24
3.2.1 Regulierung des Deponiepreises 25
3.2.2 Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs 29
3.2.3 Übernahme des Deponiewesens durch die öffentliche Hand 30

4 Zusammenfassung und Handlungsbedarf **34**

Anhang A: Interview- und Umfrageteilnehmende **37**

Interviewpartner/innen 37

Befragte kantonale Fachstellen 37

Anhang B: Gesprächsleitfäden **38**

Gesprächsleitfaden WEKO, Preisüberwachung und BAFU 38

Gesprächsleitfaden für Transportunternehmen 39

Literaturverzeichnis **42**

Abkürzungsverzeichnis

AfU	Amt für Umwelt des Kantons Uri
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Fzkm	Fahrzeugkilometer
KVV NW	Kehrichtverwertungsverband Kanton Nidwalden
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
VMWG	Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WEKO	Wettbewerbskommission
ZAKU	Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Für den Betrieb einer Deponie braucht es im Kanton Uri nebst einer Errichtungsbewilligung auch eine auf jeweils längstens fünf Jahr befristete und zu erneuernde Betriebsbewilligung. Das Amt für Umwelt (AfU) als zuständige Behörde verbindet die Betriebsbewilligung mit verschiedenen Auflagen, so unter anderem zur Annahmepraxis (keine Ungleichbehandlung bei Anlieferungen aus dem bezeichneten Einzugsgebiet) und zur Höhe der Deponiepreise.

Im Rahmen der alle fünf Jahr vorzunehmenden Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Deponieplanung prüft das AfU zurzeit, welche Auflagen es künftig in Bezug auf die Nichtdiskriminierung, die Höhe der Preise und deren Kontrolle in die Betriebsbewilligung aufnehmen soll. Ebenfalls steht das AfU vor der Herausforderung, wie mit der Frage von Deponierweiterungen für bisherige Betreiber versus Bewilligung von neuen Deponien für neue Betreiber umzugehen ist. Die gesamte Diskussion erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Urner Deponiemarkt aufgrund der Transportdistanzen in angrenzende Kantone oder ins Mittelland in einer gewissen Weise «abgeschottet» ist, und ein diskriminierendes Verhalten von einzelnen Deponiebetreibern in Bezug auf die Preisgestaltung gegenüber Anlieferern von Deponiematerial wie auch bezüglich des Abschöpfens von Monopolgewinnen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. So ist das AfU zum Beispiel mit Rückmeldungen aus der Baubranche konfrontiert, dass trotz den zu Jahresbeginn dem AfU gemeldeten Preisen in der Praxis die zu entrichtenden Annahmepreise zum Teil tiefer angesetzt werden als die Listenpreise.[1]

1.2 Zielsetzung

Im Rahmen dieses Kurzgutachtens wird die Thematik der Preisvorgaben und Bewilligung neuer oder erweiterter Deponien aufgearbeitet. Basierend darauf wird eine erste Einschätzung vorgenommen, ob aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive überhaupt ein Handlungsbedarf besteht und, sofern dies der Fall ist, in welcher Weise eine möglichst verzerrungsfreie Steuerung des Deponiewesens erfolgen könnte. Zudem wird auf die aktuell geltende Vorgabe zur «Ortsüblichkeit» der Deponiepreise eingegangen und diskutiert, ob andere Preisvorgaben besser geeignet wären, um vermeiden zu können, dass die heutigen Deponiebetreiber aufgrund ihrer monopolähnlichen Stellung hohe Gewinne abschöpfen können.

Für das vorliegende Kurzgutachten wurden Interviews mit kantonalen Fachstellen, Transportunternehmen sowie der Preisüberwachung, Wettbewerbskommission (WEKO) und dem BAFU

[1] Aus Sicht betroffener Bauunternehmen können sich einzelne Konkurrenten damit einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, weil sie in ihrem Angebot für (Tief-)Bauarbeiten mit günstigeren Deponiepreisen kalkulieren können als Anbieter, die die vollen Deponierpreise bezahlen müssen.
Verschiedentlich wird in diesem Zusammenhang auch auf Bauunternehmen verwiesen, die nebst ihrem Hauptgeschäft eine Deponie betreiben und bei denen damit die Möglichkeit besteht, für das zu deponierende Aushubmaterial günstigere Preise in ihrer eigenen Angebotskalkulation einzusetzen.

durchgeführt. Zudem wurde in sieben Kantonen[2] eine Onlineumfrage bei den für Deponien zuständigen kantonalen Fachstellen umgesetzt (siehe dazu Anhang A).

Nachfolgend wird ein Überblick über den Urner Deponiemarkt gegeben (Kapitel 2). Anschliessend wird der Regulierungsbedarf der Deponiepreise aufgezeigt und mögliche Ansätze für einen diskriminierungsfrei funktionierenden Deponiemarkt vorgestellt (Kapitel 3). Basierend darauf wird eine Einschätzung zum Handlungsbedarf und zu den Handlungsmöglichkeiten für den Kanton Uri vorgenommen (Kapitel 4).

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht alle Fragen detailliert untersucht werden konnten und insbesondere das Ausmass der heutigen Marktverzerrung und / oder Preisabschöpfung nicht abschliessend quantifiziert werden kann.

[2] Die Umfrage wurde bei den Fachstellen der Kantone Bern, Schwyz, Luzern, Nidwalden, Zug, Glarus und Obwalden durchgeführt.

2 Überblick über den Urner Deponiemarkt

Als Grundlage für die Klärung des Regelungsbedarfs im Urner Deponiewesen wird nachfolgend ein Überblick zu den wichtigsten Kennzahlen der Urner Deponien gegeben (Abschnitt 2.1). Anschliessend wird auf die Marktverhältnisse im Deponiemarkt eingegangen (Abschnitt 2.2).

2.1 Die wichtigsten Kennzahlen

Die Abbildung 2-1 gibt einen Überblick über die aktuell bewilligten und betriebenen Deponien und Aufbereitungsanlagen im Kanton Uri. Eine Erläuterung der verschiedenen Deponietypen ist im Exkurs auf S. 11 gegeben. Total sind zurzeit 11 Deponien im Kanton Uri bewilligt (Stand 2023):[3]

- Fünf Deponien des Typs A: Birchi, Steinbruch Eielen, Güetli, Lauiweid, Standel
- Vier Deponien des Typs B: Hältikehr, Hergersboden, Niederwiler, Zumdorf
- Eine Deponie mit Kompartimenten des Typs A und B: Butzen
- Eine Deponie des Typs D: Eielen (Attinghausen)

Es ist zulässig, auf Deponien des Typs B ebenfalls Abfälle Typ A einzulagern. Davon machen aktuell hauptsächlich die Deponien Typ B Zumdorf und Hergersboden Gebrauch.[4] In der Eielen darf Kehrichtschlacke abgelagert werden. Die elf Deponien verteilen sich auf fünf verschiedene Regionen im Kanton (vgl. Abbildung 2-1):

- Hauptregion (mit den Deponien Güetli, Standel, Butzen, Steinbruch Eielen, Niederwiler, Eielen)
- Region Isenthal (Deponie Birchi)
- Region Seelisberg (Deponie Lauiweid)
- Region Urserental (Deponie Zumdorf)
- Region Hinteres Schächental (Deponien Hältikehr, Hergersboden)

[3] Sieber Cassina + Partner (2023)

[4] Grundsätzlich ist es allerdings nicht sinnvoll, unverschmutztes Material auf einer Deponie mit erhöhten Standortanforderungen abzulagern.

Abbildung 2-1: Aktuelle Deponiestandorte von Deponien Typ A und/oder B sowie Aufbereiter im Kanton Uri (Jahr 2018)

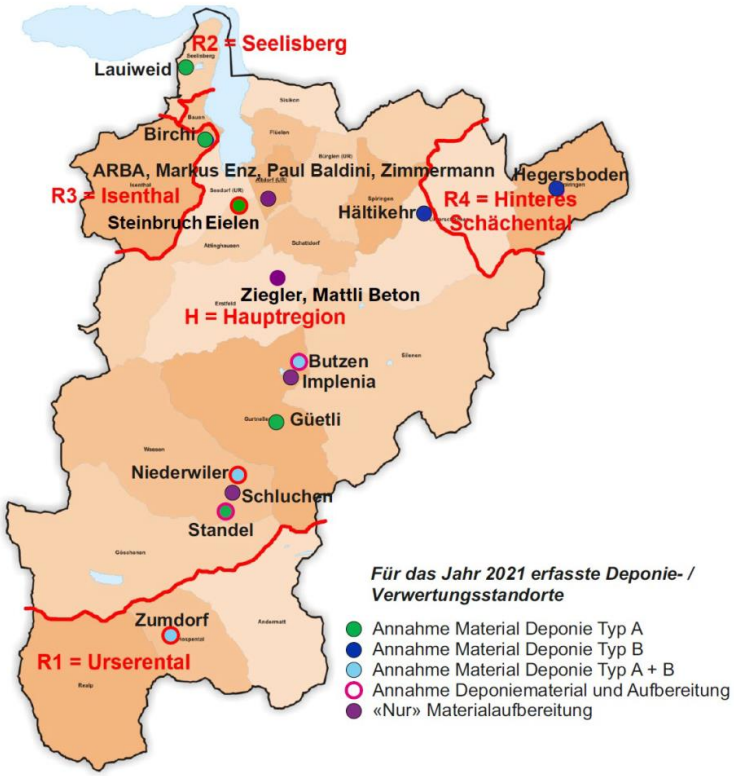

Quelle: Sieber Cassina + Partner (2023)

Die nachfolgende Abbildung 2-2 zeigt eine Übersicht der wichtigsten Kennzahlen der Deponien des Typs A und B. Dabei werden das bewilligte Restvolumen, der Deponiepreis und das Einzugsgebiet der Deponie ausgewiesen. Zudem wird aufgezeigt, ob und in welcher Form die Deponiebetreiber vertikal integriert[5] sind.

Bei den Deponien des Typs A besteht ein bewilligtes Restvolumen von knapp 1.3 Mio. m^3, bei den Deponien des Typs B ein bewilligtes Restvolumen von knapp 0.58 Mio. m^3.[6] Über den ganzen Kanton summiert ergibt sich somit ein totales bewilligtes Restvolumen von knapp 1.88 Mio. m^3. Für weitere Angaben zu den Deponiestandorten und deren Kapazitäten wird auf den Bericht von Sieber Cassina + Partner (2023) verwiesen.

[5] Eine vertikale Integration liegt vor, wenn der Deponiebetreiber auch in einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig ist. Im vorliegenden Kontext bedeutsam ist vor allem eine Tätigkeit im vor- oder nachgelagerten Transport- oder Baugewerbe. Zur Bedeutung der vertikalen Integration für die Beurteilung der Marktsituation vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2.2.1c).
Verschiedentlich erfolgt am Standort der Deponie auch gleichzeitig eine Aufbereitung von Material (Kies, Sand), was ebenfalls als vertikale Integration betrachtet werden kann und wettbewerbspolitisch im vorliegenden Kontext ähnlich kritisch zu betrachten ist, wie eine gleichzeitige Tätigkeit im Transport- oder Baugewerbe.

[6] Die Die Volumenangaben verstehen sich als Angaben in m^3 fest.

Die Deponiepreise des Typs A liegen für die volumenmässig relevanten Deponien zwischen 28.80 CHF/m^3 (Zumdorf) bis 43.20 CHF/m^3 (Butzen).[7] Bei den Deponien des Typs B ist die Spannweite absolut betrachtet grösser: Die Deponiepreise belaufen sich für die volumenmässig relevanten Deponien auf 70.40 (Zumdorf) bis 105.60 CHF/m^3 (Niederwiler).

Abbildung 2-2: Übersicht der Deponien, bewilligtes Restvolumen, Deponiepreis und Einzugsgebiet

Deponie	Bewilligtes Restvolumen in m^3 (Stand 2021)	Deponiepreis* in [CHF/m^3] (Stand 2023)	Einzugsgebiet	Betreiber/in der Deponie	Ist die Betreiber/in der Deponie vertikal integriert?
Deponien des Typs A					
Birchi (Isenthal)	A: 2'000 B: 0	15.00 -	Isenthal	Erich Infanger Transport GmbH	ja
Steinbruch Eielen (Atthinghausen)	A: 420'000 (bis +500'000) B: 0	Keine Annahme	Ganzer Kanton	Hartsteinwerk Gasperini AG	nein***
Güetli (Gurtenellen)	A: 110'000 (bis +500'000) B: 0	Geschlossen	Ganzer Kanton	Baumann Epp Bau AG	ja (Baugewerbe, kein Transport)
Lauiweid	A: 23'300 B: 0	Keine Auflagen zur Preisgestaltung	Seelisberg	Einfache Gesellschaft Würsch & Würsch	ja
Standel (Wassen)	A: 300'000 B: 0	31.52 -	Ganzer Kanton	Baumann Epp Bau AG	ja (Baugewerbe, kein Transport)
Deponien des Typs B					
Butzen (Gurtnellen)	A: 393'000 (bis + 170'000) B: 262'000 (bis +330'000)	43.20** 74.40**	– Oberes, mittleres, unteres Reusstal – Schächental – Grossbaustellen	Kies AG Butzen	ja
Hältikehr (Unterschächen)	A: 0 B: 11'667	- 99.20	– Unterschächen – Spiringen	Paul Baldini AG	ja
Hergersboden (Spiringen)	A: 0 B: 6'084	22.50 22.50	– Unterschächen – Klausenpass	Walker's Söhne GmbH Transporte	ja
Niederwiler (Wassen)	A: 0 B: 100'130	57.60 105.60	Ganzer Kanton	Mattli AG	ja
Zumdorf (Hospental)	A: 50'000 (bis +125'620) B: 200'000 (bis + 502'480)	28.80 70.40	Urserntal	Kies und Beton Regli AG	ja

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Sieber Cassina + Partner (2023) sowie der Übersicht der Auflagen betreffend Deponiepreisen des Kantons Uri (Stand 2023) und Angaben des Amts für Umwelt.

Hinweis: Die volumenrelevanten Angaben stammen aus dem Jahr 2021, es handelt sich dabei um Angaben in m^3 fest. Die Deponiepreise entsprechen dem Stand im Jahr 2023.

* Bei den Deponiepreisen wurden die Annahmepreise für trocken angeliefertes Material verwendet, um die Vergleichbarkeit der Deponiepreise zu gewährleisten.

** Die Deponiepreise sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung vom Kanton noch nicht genehmigt.

*** Die Einschätzung der vertikalen Integration beruht auf dem Umstand, dass aktuell keine Annahme von Deponiematerial erfolgt. Ändert sich diese Situation ist die Einschätzung zur vertikalen Integration erneut zu überprüfen: Einerseits aufgrund des parallelen Betriebs von Deponie und Aufbereitung und andererseits wegen des Umstands, dass sich die Hartsteinwerk Gasperini AG im Besitz der KIBAG AG befindet, die selbst im Tiefbaugewerbe tätig ist.

[7] Die seit Anfang 2023 erhobenen Deponiepreise der Deponie Butzen von Fr. 43.20 CHF/m^3 für Typ A-Material sind zurzeit noch strittig. Sie wurden durch den Kanton noch nicht genehmigt.

Vergleicht man die Deponiepreise des Kantons Uri mit denen des Kantons Schwyz (Abbildung 2-3), so liegen die Urner Deponien des Typs A, die für den ganzen Kanton (Standel) oder zumindest für das gesamte untere Reusstal (Butzen) geöffnet sind, über dem Preisniveau der Schwyzer Deponien.

Bei den Deponien des Typs B liegt Butzen (Einzugsgebiet Reusstal) um 23% unter und Niederwiler um 10% über dem Preisniveau der Schwyzer Deponie Selgis (Typ B).

Abbildung 2-3: Deponiepreise im Kanton Schwyz

Deponie	Annahmepreise* 2023 in CHF/m3 (trocken)
Deponien des Typs A	
Muotathal, Deponie Selgis, Typ A	26.50
Muotathal, Schiessanl. Selgis	26.50
Feusisberg, Deponie Minder	-**
Illgau, Deponie Boden	26.50
Küssnacht, Aahus IV	26.50
Einsiedeln, Frühboden	-**
Schwyz, Rütli	27.00
Muotathal, Lustnau	26.50
Küssnacht, Aahus IV Erweiterung	26.50
Unteriberg, Lehweid	22.00
Deponien des Typs B	
Muotathal, Deponie Selgis, Typ B	96.00

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf zugestellten Zahlen des Kanton Schwyz

* Annahmepreise exklusive MWST

** Keine Annahme von Deponiematerial im Jahr 2023

Die geringe Anzahl an verfügbaren Deponien wird mit Blick auf die Marktmacht dadurch verschärft, dass für viele Deponien ein regional begrenztes Einzugsgebiet gilt: Deponien dürfen in diesem Fall nur Material aus der festgelegten Region übernehmen. Eine Annahme von ausserregionalem Material erfordert eine Bewilligung des AfU. Gemäss Angaben der beiden befragten Transportunternehmen ist diese Möglichkeit in der Praxis für sie nicht nutzbar, weil die Offertfristen meist so knapp angesetzt sind, dass eine Ausnahmebewilligung des AfU nicht rechtzeitig erwirkt werden kann. Das AfU hält dazu fest, dass es üblicherweise innerhalb von Tagesfrist und ohne bürokratische Vorgaben auf schriftliche (E-Mail) Anfrage der Deponiebetreiber entsprechende Bewilligungen ausstellt. Jährlich werden dementsprechend etliche Bewilligungen für die Annahme von ausserkantonalem Material ausgestellt.[8] Insgesamt beläuft

[8] Die Bewilligungen erfolgen meist im Kontext von Gegenfuhren (z.B. Mitnahme von Sand oder Kies aus Steinbrüchen, welche gleichzeitig als Deponien dienen) oder bei Bedarf nach Deponiematerial (zur Gewährung des weiteren Abbaus in Steinbrüchen).

sich aber der Anteil von ausserkantonal angeliefertem Material auf weniger als 5 % der gesamten abgelagerten Menge.[9]

Exkurs: Deponietypen

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) unterscheidet fünf verschiedene Typen von Deponien, die mit den Buchstaben A bis E gekennzeichnet sind. Diese stehen in der Reihenfolge für ein zunehmendes Gefährdungspotenzial der in der Deponie abgelagerten Abfälle:[10]

- Deponien des **Typs A** sind für Abfälle wie Aushub- oder Ausbruchmaterial bestimmt, bei denen der Verdacht auf Verschmutzung ausgeschlossen werden kann (Anhang 5, Ziffer 1, VVEA).
- Deponien des **Typs B** sind für einzelne bezeichnete Abfälle sowie andere mineralische Abfälle vorgesehen, sofern diese nachweislich die Anforderungen an z.B. Grenz- und Eluatwerte[11] erfüllen (Anhang 5, Ziffer 2, VVEA).
- In Deponien des **Typs C** sind Ablagerungen von restmetallhaltigen, anorganischen und schwer löslichen Abfällen zugelassen. Um organische Belastungen weitgehend zu eliminieren, müssen diese Abfälle meistens vorgängig behandelt werden (z.B. thermisch) (Anhang 5, Ziffer 3, VVEA).
- Deponien des **Typs D** nehmen in der Regel Verbrennungsrückstände wie z.B. KVA-Schlacken an (Anhang 5, Ziffer 4, VVEA).
- Bei Deponien des **Typs E** ist das Spektrum der Abfälle grösser. Dabei gilt es einen maximalen Gesamtgehalt an Organika[12] einzuhalten. Zugelassen sind die einzeln aufgelisteten Abfälle, sowie andere Abfälle, die die festgelegten Grenzwerte einhalten.

2.2 Marktverhältnisse im Deponiemarkt

2.2.1 Der Urner Deponiemarkt

Die Anzahl der Deponiebetreiber ist mit insgesamt 10 Deponien des Typs A und/oder B beschränkt und überschaubar. Diese Ausganslage birgt das Risiko in sich, dass einzelne Deponiebetreiber eine Oligopol- oder Monopolstellung einnehmen können (siehe Exkurs). Gemäss

[9] Angabe AfU.

[10] Bundesamt für Umwelt BAFU (2022)

[11] Eluat: Flüssigkeit, in der Rückstände enthalten sind und die durch Auswaschung (z.B. aus Deponien) anfällt.

[12] Organika: Chemische Substanzen, die neben Kohlenstoff und meist Wasserstoff (Kohlenwasserstoffe) auch zusätzlich andere Elemente in ihren Molekülen aufweisen.

der WEKO[13] lassen sich die Marktverhältnisse eines Deponiemarktes durch vier Bestandteile charakterisieren:

- Dauer des Bewilligungsverfahrens
- Transportkosten des Materials
- Vertikale Integration der Deponiebetreiber
- Wiederverwertung der Materialien

Nachfolgend wird das Markverhältnis im Deponiemarkt anhand dieser vier Bestandteile geschildert sowie auf die spezifische Situation im Kanton Uri eingegangen.

Exkurs: Monopol und Oligopol

Die Struktur des Angebots und der Nachfrage sowie der Wettbewerb innerhalb eines Marktes wird mit den sogenannten Marktformen beschrieben. Je nach Anzahl der Anbieter werden drei verschiedene Marktformen unterschieden:

- Das **Monopol** ist eine Situation, wo ein alleiniger Anbieter den gesamten Markt bedient. Da nur ein Anbieter des Gutes oder der Dienstleistung auftritt, findet kein Wettbewerb statt. Der Monopolist kann den Monopolpreis für das Gut bestimmen, wodurch meist hohe Preise resultieren.
- Wenn hingegen einige wenige Marktteilnehmende ein Gut bereitstellen, handelt es sich um ein **Oligopol**. Es findet Wettbewerb statt, dieser fällt aber weniger stark aus als beim Polypol.
- Die dritte Marktform ist das **Polypol**, wo viele Anbieter dasselbe Gut herstellen und starker Wettbewerb vorhanden ist. Der Preis entsteht durch Angebot und Nachfrage und die einzelnen Marktteilnehmenden haben keine Möglichkeit den Preis zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

a) Lange Dauer des Bewilligungsverfahrens und wenige Bewilligungen

Üblicherweise sind in einem Kanton oder einer Region meist nur wenige Deponien vorhanden und es gibt nur wenige neue Markteintritte. Dies hat zwei Gründe: Das Bewilligungsverfahren für die Genehmigung einer neuen Kiesgrube und/oder Deponie dauert meistens mehr als 10 Jahre. Das **lange Bewilligungsverfahren** führt dazu, dass ein schneller Markteintritt innerhalb weniger Jahre fast nie möglich ist. Gleichzeitig werden auch nur **wenige neue Deponien bewilligt,** da eine Bewilligung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur erteilt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf besteht bzw. nachgewiesen ist. Die möglichen Deponiestandorte werden in der Raumplanung festgelegt und es sind anschliessend verschiedene Bewilligungen und Prüfungen nötig.

[13] Angaben der WEKO gemäss Interview vom 27. März 2023.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen ist es Aufgabe der Kantone festzulegen, wie viele Standorte für welche Arten von Deponien geschaffen werden. Dabei müssen sie sich wie erwähnt am ausgewiesenen Bedarf für Deponievolumen orientieren. Diese Vorgaben haben zur Folge, dass die Kantone nur eine beschränkte Zahl an Deponien zulassen können, der freie Markteintritt somit nicht gegeben ist und in der Folge auch der Wettbewerb im Deponiemarkt eingeschränkt ist.

Im Kanton Uri sind total 10 Deponien des Typs A und/oder B vorhanden. Aktuell (Stand April 2023) haben zwei Deponien im Kanton Uri ein Gesuch für eine Verlängerung der Betriebsbewilligung um weitere fünf Jahre eingereicht. Bei drei weiteren Deponien wird eine Erweiterung der Deponie geprüft (siehe Abbildung 2-4). Es bestehen momentan keine Gesuche zur Bildung neuer Deponien. Somit kann damit gerechnet werden, dass die Anzahl Deponien im Kanton Uri in den nächsten Jahren nicht ansteigen wird.

Abbildung 2-4: Übersicht über Gesuche um Erweiterungen bestehender Deponien sowie Verlängerung der Betriebsbewilligung

Deponie	Gesuch	Verfahrensstand
Deponie Niederwiler Typ B Wassen	Verlängerung der Betriebsbewilligung ab 01.01.2024 um weitere fünf Jahre.	Das Gesuch ist beim AfU eingetroffen.
Deponie Butzen Typ A / Typ B Gurtnellen	Verlängerung der Betriebsbewilligung ab 01.01.2024 um weitere fünf Jahre.	Das Gesuch ist noch pendent und wird bis Ende Juni 2023 erwartet.
Deponie Zumdorf Typ B Hospental	Erweiterung der Deponie	Der Bedarfsnachweis ist noch zu erbringen, kann aufgrund der lokalen Entsorgungssicherheit aber voraussichtlich erbracht werden. Die Aussichten auf eine Realisierung des Erweiterungsprojekts stehen gut.
Deponie Güetli Typ A Gurtnellen	Erweiterung der Deponie	Der Erlass des Regierungsrates und die Genehmigung des Landrates sowie des Bundes sind noch ausstehend. Die Aussichten auf eine Realisierung des Erweiterungsprojekts stehen gut, die Projektplanung ist weit fortgeschritten. Der Bedarfsnahweis ist jedoch noch ausstehend.
Deponie Steinbruch Eielen Typ A Attinghausen	Erweiterung der Deponie	Der Erlass des Regierungsrates und die Genehmigung des Landrates sowie des Bundes sind noch ausstehend. Die Aussichten auf eine Realisierung des Erweiterungsprojekts sind zum heutigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen.
Deponie Butzen Typ A / Typ B Gurtnellen	Eine Erweiterung der bestehenden Deponie wird in den nächsten Jahren ein Thema sein.	Die Aussichten auf eine Realisierung des Erweiterungsprojekts sind zum heutigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen, aber nicht unrealistisch.

Quelle: Gemäss Angaben des Kanton Uri, Stand April 2023.

b) Transportkosten des Materials

Die Transporteure bzw. Anlieferer von Deponiematerial des Typs A und B können – unter Beachtung der Regionsvorgaben[14] – grundsätzlich selbst entscheiden, zu welcher Deponie sie ihr Material bringen wollen. Allerdings ist der Transport von Baustoffen (Kiesbelag, Beton etc.) mit **hohen Transportkosten** verbunden. Beim Kiestransport gilt gemäss der WEKO beispielsweise die Faustregel, dass ab 30 Minuten Fahrt der Transport teurer ist als das Material. Häufig wird Material deshalb nicht länger als 20 Minuten transportiert und bei der nächstgelegenen Deponie deponiert. Da die Transportkosten hoch sind und die Deponien meistens weit auseinanderliegen, haben die Deponien in ihrem Einzugsgebiet oft eine monopolistische Stellung.

Auch im Kanton Uri spielen gemäss den interviewten Transportunternehmen die Transportkosten eine relevante Rolle bei der Wahl der Deponie und schaffen bei den einzelnen Deponien monopolistische Stellungen. Siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.2.3 zur Bedeutung der Transportkosten für die «Abschottung» des Urner Deponiemarkts.

c) Vertikale Integration der Deponiebetreiber

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Beurteilung der Marktsituation ist die Frage, inwieweit bei den einzelnen Deponien eine **vertikale Integration** vorliegt. Eine vertikale Integration ist vorhanden, sobald ein Deponiebetreiber nebst dem Betrieb der Deponie auch im vor- oder nachgelagerten Markt tätig ist (z.B. wenn der Deponiebetreiber gleichzeitig auch ein (Tief-)Baugeschäft oder Transportunternehmen betreibt). Da die Deponiebetreiber im monopolistischen oder oligopolistischen Markt ihre Preise nach der unelastischen Nachfrage ausrichten können, beinhalten diese Preise normalerweise hohe Margen bzw. liegen deutlich über den Grenzkosten (variablen Kosten), die bei der Ablagerung einer zusätzlichen Tonne Deponiematerial anfallen. Wenn ein Deponiebetreiber gleichzeitig auch Besitzer eines Transportunternehmens ist, kann er in dieser Situation seinem eigenen Transportunternehmen einen tieferen Deponiepreis als den Listenpreis verrechnen und trotzdem die tatsächlichen Grenzkosten (also jenen Betrag, welcher für einen kostendeckenden Betrieb zwingend erforderlich ist) immer noch decken. Eine solche Preisdiskriminierung verbessert seine Wettbewerbsposition im vor- oder nachgelagerten Transport- bzw. Baumarkt und bietet ihm Vorteile bei der Akquirierung von Aufträgen. Bei monopolistischen oder oligopolistischen Situationen auf dem Deponiemarkt kann eine vertikale Integration somit zu einer zusätzlichen Marktverzerrung führen. Dabei werden solche vertikal integrierten Unternehmen zulasten eines funktionierenden Wettbewerbs im Transport- und/oder (Tief-)Baugewerbe zusätzlich bevorteilt.

Im Kanton Uri liegt bei 9 von 10 Deponien eine vertikale Integration vor. Diese Deponien werden also von Unternehmen betrieben, die auch im vor- oder nachgelagerten Transport und/oder (Tief-)Baumarkt tätig sind (siehe Abbildung 2-2 für eine Übersicht der Deponien). Verschiedene Urner Transportunternehmen ohne eigenen Deponiebetrieb stellen gemäss ihren Beobachtungen fest, dass sie auf dem Transportmarkt mit Preisstellungen von Mitbewerbern mit eigenen Deponien konfrontiert sind, die nach ihrer Einschätzung «unrealistisch» sind,

[14] Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.1.

weil sie nicht kostendeckend sein können. Erklären lässt sich diese Beobachtung mit dem vorangehend erläuterten Wettbewerbsvorteil bei vertikaler Integration: Die Transporteure mit eigener Deponie können auf dem vorgelagerten Markt (Transport vom Aushubort zur Deponie) oder auf dem nachgelagerten Markt (z.B. Transport von Sand aus kombiniertem Steinbruch/Deponie auf der Rückfahrt zur Baustelle) tiefere Transportkosten anbieten, weil sie für das Aushubmaterial in der internen Kalkulation nicht die hohen Deponiepreise einsetzen müssen, sondern sich «nur» einen kostendeckenden Preis verrechnen können. Dies führt wie erwähnt zu Verzerrungen auf den vor- oder nachgelagerten Märkten.

d) Wiederverwertung der Materialien

In den letzten Jahren hat die **Wiederverwertung** von Aushub- und Ausbruchmaterial sowie von mineralischen Bauabfällen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Wenn die Wiederverwertung zunimmt, erhöht dies den Wettbewerbsdruck bei den Deponien: Einerseits ergeben sich für die Anlieferer von Aushub-, Ausbruchmaterial und mineralischen Bauabfällen mehr Alternativen, um die Abfälle zu entsorgen. Andererseits stehen die Deponiebetreiber bei dieser Entwicklung in direkter Konkurrenz zu den Wiederverwertungsanlagen.

Die Bedeutung der Wiederverwertung hängt vom Kostenverhältnis des Deponiepreises und der Wiederverwertung ab: Wird die Wiederverwertung im Vergleich zur Deponierung billiger, findet mehr Wiederverwertung statt. Gleichzeitig wird die Gewichtung der Wiederverwertung auch durch die Regulierungen der öffentlichen Hand beeinflusst. Z.B. kann der Kanton bei Ausschreibungen vorgeben, wie viel wiederverwertetes Material verwendet werden muss. Der politische Wille für Wiederverwertung ist gemäss Interviewaussagen der WEKO vorhanden und auch in der Abfallverordnung (VVEA) festgehalten. Je stärker der Druck zur Wiederverwertung ist, desto mehr Wettbewerbsdruck wird auch auf die Deponien ausgeübt.

e) Fazit

Die geringe Anzahl vorhandener Deponien und neu bewilligter Deponien sowie die Vorgaben zum regionalen Einzugsgebiet führen zu einem Markt mit wenigen Anbietern. Aufgrund der langen Dauer zur Erlangung einer Bewilligung für neue Deponien und relevanter Transportkosten gibt es in der Regel sehr wenig Konkurrenz und auch wenig Wettbewerb zwischen den Deponien. Als Folge kann geschlossen werden, dass im Urner Deponiewesen – wie in verschiedenen anderen Kantonen – kein echter Markt besteht und somit ein Potenzial für überhöhte Preise und / oder Wettbewerbsbehinderung vorhanden ist.[15]

[15] Im Wettbewerbsrecht wird in diesem Zusammenhang auch von „Ausbeutungs-“ und / oder „Behinderungsmissbrauch“ gesprochen:

- Ein «**Ausbeutungsmissbrauch»** liegt vor, wenn Akteure aufgrund ihrer monopolistischen Stellung überhöhte Preise verlangen (können).
- Ein «**Behinderungsmissbrauch»** liegt vor, wenn andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs durch das marktbeherrschende Unternehmen behindert werden. Die Behinderung kann dabei sowohl im Markt des marktbeherrschenden Unternehmens oder auf einem vor- bzw. nachgelagerten Markt erfolgen. Bezogen auf den Deponiemarkt kann die Wettbewerbsbehinderung also auch im vor- oder nachgelagerten Transport- und (Tief-)Baumarkt erfolgen, wenn der vertikal integrierten Deponiebetreiber zum Beispiel neben der Deponie auch eine Transportgeschäft betreibt.

Einen Gegenpol dazu stellt die zunehmende Bedeutung der Wiederverwertung von Baumaterialien dar. Je wichtiger die Wiederverwertung wird, desto höher wird der Wettbewerbsdruck bei den Deponien (untereinander wie auch zwischen Deponien und Wiederverwertungsanlagen). Wie viel Gewicht die Wiederverwertung erhält, hängt unter anderem von den Voraussetzungen zur Wiederverwertung im regionalen Umfeld und der Durchsetzung der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen des Kantons ab.

2.2.2 Der Deponiemarkt in anderen Kantonen

Im Rahmen dieses Kurzgutachtens wurde auch eine Onlineumfrage bei sieben kantonalen Fachstellen[16] durchgeführt, die für das Deponiewesen zuständigen sind (siehe dazu Anhang A). Die wesentlichen Erkenntnisse aus dieser Umfrage werden nachstehend zusammengefasst.

a) Anzahl Deponien

In der Abbildung 2-5 liegt der Fokus auf der Gesamtzahl der bewilligten Deponien. Es zeigt sich, dass – mit Ausnahme von Bern – in allen befragten Kantonen die Anzahl der Deponien gering ist; selbst im Kanton Bern bleibt sie überschaubar. Dies hängt wie erwähnt mit den gesetzlichen Vorschriften zusammen, welche den Kantonen vorgibt, dass sie sich bei der Gewährung von Bewilligungen am ausgewiesenen Bedarf für Deponievolumen orientieren.

Die geringe bzw. überschaubare Anzahl Deponien birgt wie erläutert das Risiko in sich, dass es zu Oligopol- oder Monopolstellungen kommen kann. Die im vorangehenden Abschnitt erläuterte Einschätzung zu den Marktrisiken im Kanton Uri stellt in diesem Sinne keinen Sonderfall dar.

[16] Die Umfrage wurde bei den Kantonen Bern, Schwyz, Luzern, Nidwalden, Zug, Glarus und Obwalden durchgeführt.

Abbildung 2-5: Anzahl Deponien in den befragten Kantonen nach Deponietyp

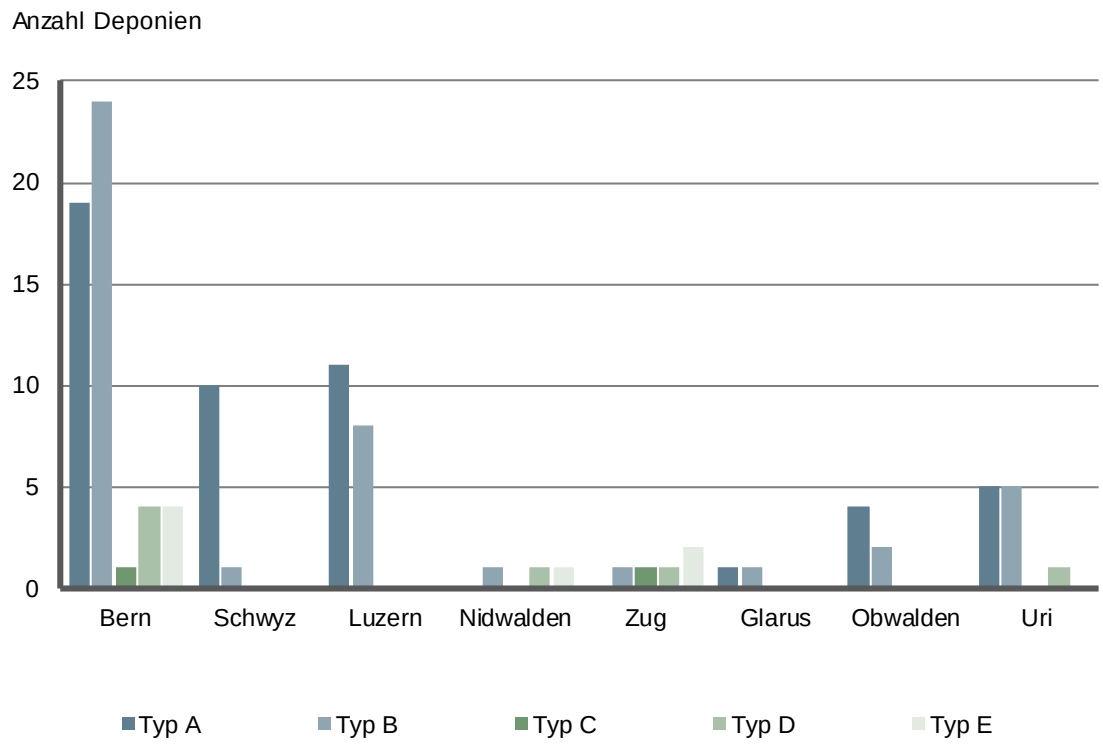

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Online-Befragung bei den kantonalen Fachstellen

In Abbildung 2-6 haben wir die Anzahl der Deponien in einen Vergleich zur Anzahl beschäftigter Personen (Vollzeitäquivalente) im Baugewerbe des jeweiligen Kantons gestellt.[17] Dabei lässt sich erkennen, dass der Kanton Uri bei den Deponien des Typ A und B mit je 3 Deponien pro 1'000 Vollzeitäquivalente im Baugewerbe von den aufgeführten Kantonen deutlich die höchste Deponiedichte dieser Typen aufweist. Für eine abschliessende Beurteilung müsste nicht nur die Anzahl der Deponien, sondern auch das jeweilige Deponievolumen in den Vergleich einbezogen werden.[18]

[17] Die Beschäftigung im Baugewerbe kann als Proxy für das jeweils im Kanton benötigte Deponievolumen betrachtet werden. Selbstverständlich handelt es sich hierbei um eine stark vereinfachte Annahme, da der tatsächliche Deponiebedarf in den einzelnen Kantonen von verschiedenen Faktoren beeinfluss wird (z.B. Umfang der Bautätigkeit, Art der Bautätigkeit [Tiefbau / Hochbau), örtliche Verhältnisse [z.B. viel Ausbruchmaterial wegen Tunnels]) und zudem unterstellt werden muss, dass in den befragten Kantonen im Verhältnis etwa ähnlich viele Leistungen durch inner- und ausserkantonale Bauunternehmen erbracht werden.

[18] In Uri werden beispielsweise je 2 kleine Deponien Typ A (Birchi, Lauiweid) und Typ B (Hältikehr, Hergersboden) mit einem Deponievolumen unter 30‘000 m^3 betrieben.

Abbildung 2-6: Anzahl Deponien im Quervergleich zur Beschäftigung im Baugewerbe

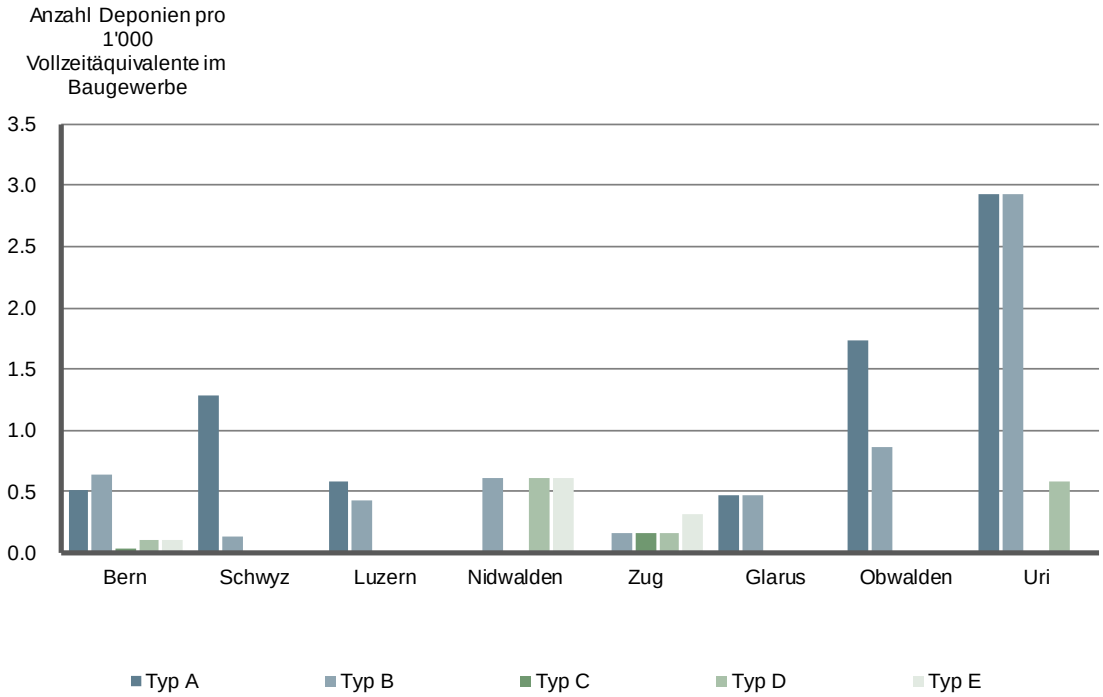

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf den Angaben der Kantone zu der Anzahl Deponien, sowie den Vollzeitäquivalenten im Baugewerbe im Jahr 2020 gemäss den Daten der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT.

b) Einschätzung der Kantone zum Deponiemarkt

Im Rahmen der Umfrage wurden die Kantone gebeten, den eigenen Deponiemarkt einzuschätzen (siehe Abbildung 2-7). Konkret wurden sie gefragt, ob für die regionalen Anlieferer (Transporteure, (Tief-)Bauunternehmen) der Markt spielt, so dass sie die jeweils günstigste Deponie auswählen können, oder ob die Anlieferer mehr oder weniger mit einem Monopol konfrontiert sind. Die Kantone Bern, Luzern und Obwalden geben an, dass der Markt gut spielt. Im Kanton Bern spiele der Markt dank der hohen Anzahl Deponien gut und die publizierten Preise seien entsprechend tief. Im Kanton Obwalden müssen die Preise mit dem Kanton abgesprochen werden und es sind keine grosse Preisdifferenzen vorhanden. Der Kanton Luzern gibt an, dass eine systematische Benachteiligung von einzelnen Marktteilnehmenden nicht bekannt ist. Allerdings sei klar, dass Unternehmen, welche eine Deponie betreiben und gleichzeitig auch ein Bau- und/oder Transportunternehmen besitzen, konzernintern mit anderen Konditionen rechnen können.

Abbildung 2-7: Wie beurteilen die befragten Kantone Ihren eigenen Deponiemarkt?

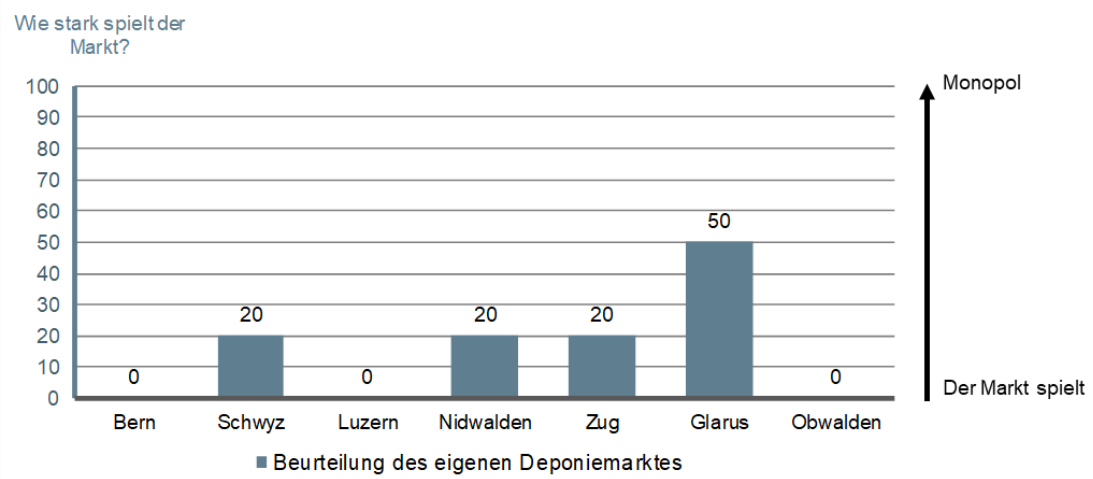

Beschrieb: Spielt für die regionalen Anlieferer (Transporteure, (Tief-)Bauunternehmen) der Markt, so dass sie die jeweils günstigste Deponie auswählen können, oder sind die Anlieferer mehr oder weniger mit einem Monopol konfrontiert?

0 = Markt spielt, 100 = Monopol

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der Online-Befragung bei den kantonalen Fachstellen

Die Kantone Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus sehen in gewissen Teilen des Deponiemarktes Potenzial für Monopolstellungen:

- Kanton Schwyz: Dank vieler Deponien des Typs A funktioniere der Markt ziemlich gut. Allerdings spielen die Transportkosten eine wichtige Rolle bei der Wahl des Entsorgungsortes, weshalb es regionale Monopole geben kann. Da es nur eine Deponie des Typs B gibt, hat diese Deponie eine Monopolstellung. Diskriminierungen seien sehr wahrscheinlich und einzelne Unternehmen haben sich diesbezüglich auch schon beim Kanton geäussert. Bisher fehlt dem Kanton Schwyz aber die gesetzliche Grundlage, um in die Preisgestaltung einzugreifen.
- Kanton Nidwalden: Da nur eine Deponie des Typs B vorliegt, hat diese eine gewisse Monopolstellung.
- Kanton Zug: Der Kanton Zug ist der Ansicht, dass der Markt in den meisten Fällen gut funktioniert. Sie erhielten zwar Reklamationen wegen zu wenig A-Deponien und angeblicher Monopolstellung einzelner Kiesgruben/Deponiebetreiber. Konkrete schriftliche Klagen oder Beweise wurden in den letzten 15 Jahren aber nie vorgelegt.

Der Kanton Obwalden verfügt als einziger befragter Kanton über **Vorschriften bezüglich der Preisgestaltung**, wonach die Deponiepreise marktüblich und mit dem Kanton abgesprochen sein müssen. Im Kanton Obwalden *gelten für alle dieselben Deponiepreise*, auch für die Betreiber der Deponie. **Vorschriften bezüglich der Nicht-Diskriminierung bei Deponiepreisen** bestehen zusätzlich zum Kanton Obwalden auch im Kanton Bern und Schwyz. Der Kanton Bern verfügt in den *Betriebsbewilligungen* eine Klausel, gemäss der Abfälle aus dem Grossraum zu gleichen Bedingungen anzunehmen sind. Im Kanton Schwyz wird in der *Bau- und Betriebsbewilligung* die Auflage gemacht, dass zur Anlieferung von geeignetem Aushubmate-

rial aus dem Einzugsgebiet alle Bau- und Transportunternehmen zu gleichen Bedingungen zuzulassen sind.

Im Kanton Schwyz und Obwalden werden die **Vorschriften zur Preisgestaltung und Nicht-Diskriminierung auch überprüft**. Im Kanton Schwyz erfolgt die Kontrolle der Preisgestaltung im Rahmen der *jährlichen Umfrage der Materialflüsse*. Dabei werden immer auch die *aktuellen Preislisten* gefordert. Die Nicht-Diskriminierung kann mit verhältnismässigen Mitteln nicht kontrolliert werden. Im Kanton Obwalden müssen die Deponien *jährlich durch eine Treuhandfirma geprüft* werden, welche einen Bericht verfasst. Der Kanton Bern kontrolliert die Einhaltung der Preisgestaltung und Nicht-Diskriminierung nicht, da sich die Betroffenen bei offensichtlichem Missbrauch i.d.R. beim Kanton melden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass zwar verschiedene Kantone ähnliche Vorgaben wie der Kanton Uri zur Preisgestaltung und Nichtdiskriminierung haben. Allerdings wird in den befragten Kantonen nur in Obwalden die Einhaltung der Bestimmungen systematisch (durch eine Treuhandfirma) überprüft.

2.2.3 Bedeutung der Transportkosten für die «Abschottung» des Urner Deponiemarkts

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Urner Deponiemarkts stellt sich die Frage, ob nebst der oligopolistischen Struktur auch hohe Transportkosten oder andere Faktoren einen Beitrag zur «Abschottung» des Urner Deponiemarktes leisten und damit die Marktmacht der ortsansässigen Deponiebetreiber zusätzlich erhöhen.

a) Bedeutung der Transportkosten im Vergleich zu inner- und ausserkantonalen Deponiepreisen

Wie bereits erwähnt, sind die Transportkosten von Baumaterialien meist vergleichsweise hoch. Gemäss Interviewaussagen der Transportunternehmen liegen die Transportkosten für ein 40 t-Fahrzeug zwischen 3.60 CHF/Fzkm[19] bis 4.40 CHF/Fzkm (zuzüglich leistungsabhängiger Schwerverkehrsabgabe [LSVA]). Wenn ein Transportunternehmen sowohl auf dem Hin- wie auch Rückweg Material transportieren kann, hat es keine Leerfahrten, wodurch die Transportkosten pro Fzkm stark sinken.

Da ein weiter Transportweg kostspielig ist, transportieren die Transportunternehmen die Materialien häufig in die nächstgelegene Deponie. Wir haben in der folgenden Abbildung 2-8 für Deponiematerial aus der Gemeinde Erstfeld untersucht, welche Gesamtkosten (Deponiepreis plus Transportkosten zuzüglich LSVA) für die Anlieferung in die beiden Urner Deponien Standel (Wassen) und Butzen (Gurtnellen) anfallen.[20] Diese Gesamtkosten haben wir in einen Vergleich gestellt zu einer ausserkantonalen Deponierung in den Deponien des Kantons Schwyz. Für die Berechnungen sind wir von einem Transport mit einem 40 t-Fahrzeug mit tiefen Fahr-

[19] Fzkm: Fahrzeugkilometer

[20] Wir beschränken die Analyse auf die beiden Deponien Standel und Butzen, weil sie aktuell die zwei grössten, geöffneten Urner Deponien Typ A sind und zurzeit nur in diese beiden Deponien Material aus dem ganzen Kanton (Standel) bzw. mindestens aus dem untern, mittleren und oberen Reusstal (Butzen) angeliefert werden kann.

zeugkosten von 3.60 CHF/Fzkm (exkl. LSVA) und einer Deponiemengen von 18 t bzw. 15 m^3 unverschmutztes Aushubmaterial Typ A ausgegangen. Die Ergebnisse der nachfolgenden Matrix lassen sich wie folgt interpretieren:

- Für die Ablieferung des Materials in der Deponie Standel (Fahrdistanz: 47 km für Hin- und Rückfahrt, Deponiepreis: 31.5 CHF/m^3) belaufen sich die Gesamtkosten auf 685 CHF (vgl. gelb hinterlegte Zelle). Für die Ablieferung in der deutlich näher gelegenen Deponie Butzen (Fahrdistanz: 13 km) würden sich die Gesamtkosten aufgrund des höheren Deponiepreises (43.2 CHF/m^3) auf insgesamt 707 CHF belaufen. Sofern der Urner Transporteur den vollen Deponiepreis zu entrichten hat, würde er daher in Uri – bei normaler Verkehrslage ohne Staus – die Deponie Standel wählen.
- Der Deponiepreis in der Deponie Standel liegt aber um 4.5 CHF/m^3 über dem Preis der ausserkantonalen Deponie Rütli in der Gemeinde Schwyz, die mit 54 km Distanz (Hin- und Rückfahrt ab Gemeinde Erstfeld) bloss 7 km weiter entfernt ist. Entsprechend würde der Urner Transporteur bei einer freien Wahlmöglichkeit wohl die Deponie Rütli mit Gesamtkosten von 649 CHF (vgl. hellgrün hinterlegte Zelle) vorziehen.
- Finanziell attraktiv wäre auch eine Anlieferung in die Deponie Selgis in der Gemeinde Muotathal, auch wenn die Transportdistanz mit 62 rund 1/3 weiter wäre als in die Urner Deponie Standel.
- Weiter entfernte Deponien im Kanton Schwyz kommen ausgehend vom Standort Erstfeld nicht mehr in Frage, da mit höheren Gesamtkosten gerechnet werden müsste. Beispielswiese würden die Gesamtkosten für eine Anlieferung in die Deponie Lehweid in der Gemeinde Unteriberg aufgrund der wesentlich längeren Transportdistanz mit 772 CHF deutlich höher ausfallen, auch wenn der reine Deponiepreis mit 22 CHF/m^3 um rund 40% günstiger ist als in Standel. Die Transportkosten können also durchaus eine relevante Rolle spielen.

Abbildung 2-8: Gesamtkosten der Deponierung (15 m³, Typ A) ab der Gemeinde Erstfeld in den Deponien Standel und Butzen im Vergleich zu ausserkantonalen Deponiepreisen

			Transportdistanz in km (inkl. Rückfahrt) von Erstfeld nach ….							
		Preis (in CHF / m³)	Gurtnellen, Butzen	Wassen, Standel	Schwyz, Rütli	Muothatal, Selgis	Illgau, Boden	Muothatal, Lustnau	Küssnacht, Aahus IV	Unteriberg, Lehweid
			13	47	54	62	69	72	94	98
Deponiegebühr pro m³	Unteriberg, Lehweid	22.0								772
	Küssnacht, Aahus IV	26.5							822	
	Mouthatal, Selgis	26.5				677				
	Illgau, Boden	26.5					709			
	Mouthatal, Lustnau	26.5						722		
	Schwyz, Rütli	27.0			649					
	Wassen, Standel	31.5		685						
	Gurtnellen, Butzen	43.2	707							

Quelle: Eigene Berechnungen

Zur Berechnung der Gesamtkosten wurden die folgenden Annahmen getroffen:
- Gesamtgewicht Fahrzeug: 40t
- Nutzlast: 24t (Hinfahrt: voll beladen; Rückfahrt: leer)
- Transportkosten von 3.60 CHF/Fzkm
- LSVA Euro 6 Kosten von 0.0228 CHF/tkm

Die gleiche Analyse haben wir auch für Deponiematerial aus der Gemeinde Altdorf durchgeführt, die rund 7 km (bzw. mit Rückfahrt 14 km) näher an den Deponiestandorten im Kanton Schwyz liegt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der Abbildung 2-9 dargestellt.

Abbildung 2-9: Gesamtkosten der Deponierung (15 m³, Typ A) ab der Gemeinde Altdorf in den Deponien Standel und Butzen im Vergleich zu ausserkantonalen Deponiepreisen

			Transportdistanz in km (inkl. Rückfahrt) von Altdorf nach ….							
		Preis (in CHF / m³)	Gurtnellen, Butzen	Schwyz, Rütli	Muothatal, Selgis	Illgau, Boden	Muothatal, Lustnau	Wassen, Standel	Küssnacht, Aahus IV	Unteriberg, Lehweid
			26	40	48	55	58	61	80	84
Deponiegebühr pro m³	Unteriberg, Lehweid	22.0								709
	Küssnacht, Aahus IV	26.5							758	
	Mouthatal, Selgis	26.5			614					
	Illgau, Boden	26.5				646				
	Mouthatal, Lustnau	26.5					659			
	Schwyz, Rütli	27.0		585						
	Wassen, Standel	31.5						748		
	Gurtnellen, Butzen	43.2	765							

Quelle: Eigene Berechnungen

Zur Berechnung der Gesamtkosten wurden die folgenden Annahmen getroffen:
- Gesamtgewicht Fahrzeug: 40t
- Nutzlast: 24t (Hinfahrt: voll beladen; Rückfahrt: leer)
- Transportkosten von 3.60 CHF/Fzkm
- LSVA Euro 6 Kosten von 0.0228 CHF/tkm

Insgesamt zeigt sich, dass eine Deponierung in Standel ab Altdorf (Gesamtkosten 748 CHF) allein aufgrund der längeren Transportdistanz um rund 63 CHF (9%) höher ausfällt als ab der Gemeinde Erstfeld (685 CHF, vgl. Abbildung 2-8). Dies bestätigt unsere Einschätzung zur

Relevanz der Transportkosten. Gleichzeitig ist aus der Matrix zu erkennen, dass von Altdorf aus deutlich mehr ausserkantonale Deponien attraktiv werden. Nebst Rütli (Gemeinde Schwyz) und Selgis (Gemeinde Muotathal) wäre auch eine Anlieferung in die Deponie Boden (Gemeinde Illgau) sowie Lustnau (Gemeinde Muotathal) insgesamt kostengünstiger als die innerkantonale Deponierung in Standel oder Butzen.

b) Einordung der Ergebnisse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Transportkosten relevant sind und einem Ausweichen auf ausserkantonale Deponien je nach Ausmass der Preisdifferenzen und räumlichen Distanz Grenzen setzen.

Noch bedeutender für die «Abschottung» des Urner Deponiemarkts als die Transportkosten sind aber vor allem die Bestimmungen zum Einzugsgebiet der Deponien bzw. die Beschränkung auf kantonseigenes Material. So darf zum Beispiel im Kanton Schwyz wie in Uri grundsätzlich nur Deponiematerial aus dem eigenen Kanton angenommen werden. Die Annahme von ausserkantonalem Material erfordert (wie in Uri) eine explizite Bewilligung der zuständigen Fachstelle (Schwyz: Amt für Umwelt und Energie). Diese wird gemäss Auskunft der Fachstelle nur in Ausnahmefällen erteilt und soll nicht dazu dienen, im grossen Umfang ausserkantonale Zulieferungen zu ermöglichen, die in erster Linie aus finanziellen Überlegungen erfolgen.[21] Die Deponien im Kanton Schwyz stehen daher für eine Ablagerung von Urner Deponiematerial grundsätzlich nicht zur Verfügung (wie auch die Urner Deponien im Grundsatz nicht offen stehen für Deponiematerial aus dem Kanton Schwyz oder anderen Kantonen).

Insgesamt zeigt sich, dass die Transportkosten je nach Örtlichkeit (geographischer Quelle des Deponiematerials) und der Preisdifferenzen zu einer Abschottung des Urner Deponiemarkts beitragen. Meist noch bedeutender für die Abschottung sind aber vor allem die Bestimmungen der Kantone, die den Deponiebetreibern die Annahme von ausserkantonalem Deponiematerial untersagen bzw. hierfür eine Ausnahmebewilligung verlangen.

[21] Auskunft des Amts für Umwelt und Energie, Kanton Schwyz, 16. Mai 2023.

3 Regulierungsbedarf und mögliche Regulierungsansätze

3.1 Einschätzung zum Regulierungsbedarf

Nach unserer Einschätzung besteht auf Basis der aktuellen Marktverhältnisse im Urner Deponiewesen ein Regulierungsbedarf. Hierfür sprechen vor allem die folgenden Feststellungen:

- Es gibt mit 10 Deponien des Typs A bzw. B nur eine beschränkte Anzahl von Deponien im Kanton Uri. Viele dieser Deponien dürfen zudem nur Material aus einem räumlich eng begrenzten Einzugsgebiet annehmen. Aktuell sind einzig die drei Deponien Standel (Typ A), Butzen (Typ A, B) und Niederwiler (B) für den ganzen Kanton oder für grosse Teile des Kantons geöffnet. Der Deponiemarkt weist also oligopolistische Strukturen auf und bietet keine Garantie für einen funktionierenden Wettbewerb unter den Deponiebetreibern.
- Von den 10 Deponien werden zudem 9 von Unternehmen betrieben, die auch im vor- oder nachgelagerten Transport- und/oder (Tief-)Baumarkt tätig sind und somit eine vertikale Integration aufweisen – dies gilt insbesondere auch für die drei Deponien Standel, Butzen, und Niederwiler, die für den Kanton bzw. grosse Teile des Kantons geöffnet sind. Vertikale Integration kombiniert mit oligopolistischen Strukturen erhöht das Risiko, dass es im Deponiemarkt zu missbräuchlicher Preisgestaltung und in den vor- oder nachgelagerten Märkten zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.
- Hinzu kommt, dass der Urner Deponiemarkt in einem grossen Umfang als «abgeschottet» zu betrachten ist: Verantwortlich hierfür sind vor allem die Bestimmungen der angrenzenden Kantone, die den Deponiebetreibern die Annahme von ausserkantonalem Deponiematerial untersagen bzw. hierfür eine Ausnahmebewilligung verlangen. Zudem leisten auch die Transportkosten einen Beitrag zur Abschottung, weil aus Kostenüberlegungen ausserkantonale Deponien – sofern überhaupt eine Bewilligung erteilt wird – je nach Deponiepreisen nur in einem begrenzten geographischen Raum angefahren werden können.

Dieser Befund wird in Bezug auf die generelle Einschätzung des Deponiemarktes – ohne spezifisch auf die Verhältnisse im Kanton Uri einzugehen – auch von der Wettbewerbskommission geteilt.

Ebenso haben die beiden Interviews mit Urner Transportunternehmen ohne eigenen Deponiebetrieb die Einschätzung bekräftigt, dass einzelne Deponiebetreiber ihre Marktmacht nutzen, um Vorteile in den vor- oder nachgelagerten Märkten zu erzielen.

3.2 Mögliche Regulierungsansätze

Der Kanton wird auch in Zukunft sowohl aus umweltpolitischen Überlegungen wie auch wegen abfallrechtlicher Bestimmungen die Zahl der Deponien klein halten, um die Wiederverwertung der Materialen nicht unnötig zu konkurrenzieren. Ebenso dürfte die Bewilligung einer Vielzahl von neuen Deponien auf den Widerstand der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung stossen.

Vor diesem Hintergrund muss für die nächsten Jahre und Jahrzehnte weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Urner Deponiemarkt durch eine oligopolistische Struktur geprägt sein wird: Viele eher kleine Nachfrager werden wenigen (grösseren) Deponiebetreibern gegenüberstehen. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass potenzielle Konkurrenten eine disziplinierende Wirkung auf die heutigen Deponiebetreiber haben könnten, da weder eine Vielzahl neuer Deponien eröffnet noch rasch in Betrieb genommen werden können.

Wie in Kapitel 2 aufgezeigt, können sich die wenigen (heutigen) Anbieter ohne eine weitergehende Regulierung den Markt aufteilen, die Preise mehr oder weniger frei und losgelöst von einem Konkurrenzdruck gestalten und sich – sofern sie auch in vor- oder nachgelagerten Märkten tätig sind – einen aus Wettbewerbssicht unerwünschten Vorteil verschaffen.

Soll diesem Potenzial an allenfalls überhöhten Preisen und Wettbewerbsbehinderungen begegnet werden, bieten sich im Wesentlichen die beiden folgenden Ansätze an, um zu einem diskriminierungsfreien, funktionierenden Deponiemarkt zu kommen (siehe Abbildung 3-10):

- Regulierung der Deponiepreise und des diskriminierungsfreien Zugangs
- Angebot des Deponiewesens bzw. einzelner Deponien durch die öffentliche Hand

Abbildung 3-10: Ansätze für einen diskriminierungsfrei funktionierenden Deponiemarkt

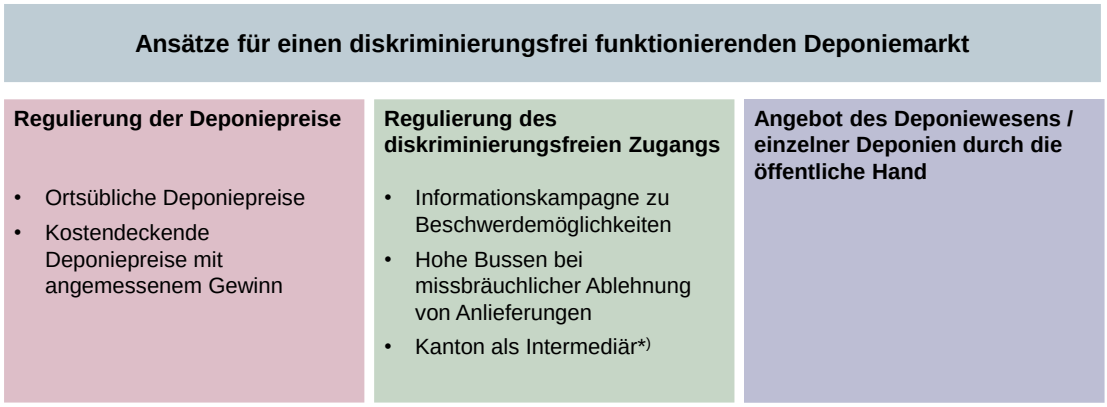

Quelle: Eigene Darstellung

* Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.2.2

3.2.1 Regulierung des Deponiepreises

Die Grundidee dieses Ansatzes besteht darin, dass der Deponiepreis von der öffentlichen Hand reguliert wird. Dies mit dem Ziel, überhöhte Preise zu verhindern. Damit soll einerseits das Potenzial für (stark) überhöhte Preise beseitigt werden und andererseits auch das

Potenzial für eine missbräuchliche Preisdifferenzierung vermindert oder im Idealfall ebenfalls vermieden werden.[22]

Nachstehend werden zwei mögliche Varianten zur Preisregulierung vorgestellt. Bei beiden Ansätzen gilt es zu beachten, dass nebst der Preisregulierung auch der diskriminierungsfreie Zugang gewährleistet werden muss. Damit ist gemeint, dass jeder Anlieferer von Deponiematerial das Recht hat, sein Material auf der Deponie seiner Wahl gemäss reguliertem Preis zu deponieren. Selbstverständlich gilt dieses Recht nur, soweit der Anlieferer die rechtlichen Vorgaben bezüglich Materialart und Quelle des Deponiematerials (bzw. festgelegtes Einzugsgebiet der gewählten Deponie) einhält. Auf die Thematik des diskriminierungsfreien Deponiezugangs gehen wir in Abschnitt 3.2.2 nach der Erläuterung der zwei Ansätze zur Preisregulierung ein.

a) Ortsübliche Deponiepreise

Das AfU gibt im Rahmen der Betriebsbewilligung den Betreibern aktuell vor, dass sie von allen Anlieferern ab Urner Baustellen geeignete Abfälle zu «gleichen Bedingungen gegen einen **ortsüblichen Deponiepreis**» entgegennehmen müssen. Um festzustellen, ob ein Deponiepreis ortsüblich ist, sind die Preise der Deponien miteinander zu vergleichen. Bisher wurde vom AfU noch nicht genau definiert, wie das Kriterium der Ortsüblichkeit im konkreten Anwendungsfall umgesetzt würde.

Rein konzeptionell wäre es denkbar, sich hierzu mit Ideen aus dem Mietrecht zu bedienen, in welchem das Kriterium «Ortsüblichkeit» in einer Verordnung definiert ist (siehe nachstehenden Exkurs). Wir raten jedoch von einem solchen Umsetzungsversuch ab, da wir das Kriterium der Ortsüblichkeit für den Urner Deponiemarkt als ungeeignet erachten, um den Deponiepreis zu regulieren. In einem Konkurrenzmarkt mit vielen Anbietern und Nachfragern kann ein Benchmark (z.B. definiert über die Ortsüblichkeit) ein gutes Kriterium sein, da alle Akteure ihre Preise unter Konkurrenzdruck festlegen. Wenn aber kein Wettbewerb besteht und nur wenige Akteure mit einer monopolähnlichen Stellung vorhanden sind – wie im Deponiemarkt des Kantons Uri – ist das Kriterium nicht sinnvoll, da nicht klar überprüfbar ist, ob die Ortsüblichkeit faire Preise widerspiegelt oder nicht. Diese Einschätzung wurde in den Interviews auch von der WEKO und der Preisüberwachung bestätigt: Beide erachten das Kriterium der Ortsüblichkeit für eine Preisregulierung im Deponiemarkt als ungeeignet.

[22] Hinter diesen Zielsetzungen stehen die Überlegungen, dass mit einer Preisgestaltung, die sich an der Kostendeckung orientiert, einerseits die Gefahr von überhöhten („ausbeuterischen" im Sinne der Definition, vgl. Fussnote 15, S. 15) Preisen entfällt und andererseits auch für vertikal integrierte Deponiebetreiber kaum mehr ein Spielraum besteht, sich selbst tiefere Deponiepreise verrechnen zu können als dem Konkurrenten im vor- oder nachgelagerten Transport- oder (Tief-)Baumarkt.

Exkurs: Ortsüblichkeit im Mietrecht

«Nach Art. 11 Abs. 1 VMWG beurteilt sich ein **ortsüblicher Mietzins oder quartierüblicher Mietzins** nach Mietzinsen für andere Wohn- oder Geschäftsräume, die nach Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode mit dem konkret interessierenden Mietobjekt vergleichbar sind.» [23] In der Gerichtspraxis werden mindestens fünf Vergleichsobjekte verlangt. Dabei bestehen hohe Anforderungen an die Vergleichbarkeit:

- Die **Lage** wird durch die Nähe von öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen oder Naherholungsgebieten definiert.
- Die **Grösse** der Vergleichsobjekte darf maximal 20% abweichen.
- Der **Zustand** muss bezüglich Art, Zeit und Umfang allfälliger Renovationen vergleichbar sein.
- Bezüglich der **Bauperiode** sind 10 bzw. bei älteren Bauten 20 Jahre Abweichung zugelassen.

Aufgrund der (übertrieben) hohen Anforderungen an den Nachweis der Orts- oder Quartierüblichkeit ist das Kriterium faktisch aus dem Gesetz eliminiert worden.[24]

b) Kostendeckende Deponiepreise mit angemessenem Gewinn

Beim Vorliegen eines Monopols oder einer oligopolistischen Marktstruktur wird zur Preisregulierung oftmals die «Methode der Kostendeckung mit angemessenem Gewinn» verwendet.[25] Das Prinzip der Kostendeckung wird z.B. bei Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA), in der Abwasserreinigung (ARA) oder auch bei der Bemessung der Netzbenutzungsentgelte im Strombereich angewendet. Die Grundidee dieses Prinzips besteht darin, dass der Preis so festgelegt wird, dass die Anlageninhaber damit langfristig ihre Betriebs- und Kapitalkosten decken können und eine angemessene Rendite des eingesetzten Eigenkapitals gewährleistet ist.

Um die Kostendeckung bestimmen zu können, muss die Kostenstruktur des Leistungserbringers – in diesem Fall der Deponien – bekannt sein. Nebst den jährlichen Betriebskosten müssen auch die Abschreibungen der Investitionen sowie die Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtig werden. Der angemessene Gewinn wird oft über die Weighted Average Cost of Capital (WACC) festgelegt.

Mit einer solchen Preisregulierung kann einerseits der kostendeckende Betrieb der Deponien für die Anlagenbetreiber sichergestellt werden. Andererseits können auch die angestrebten Ziele der Regulierung (Verhinderung von überhöhten Preisen und Vermeidung von Wettbe-

[23] WEKA (2022)

[24] WEKA (2022)

[25] Je nach Anwendungsfeld ist die Methode auch unter anderen Begriffen bekannt. Im Strombereich wird für die Festlegung der Netzbenutzungstarife z.B. von der «Cost-Plus-Methode» gesprochen.

werbsbehinderung) grösstenteils erreicht werden. Daher erachten wir eine solche Regulierung als geeignet für den Urner Deponiemarkt.[26]

Auch die Preisüberwachung empfiehlt die Kostendeckung mit angemessenem Gewinn zur Festlegung des Deponiepreises. Wichtig ist, dass die Kosten der Anlagenbetreiber gut kontrolliert werden, damit bei vertikal integrierten Unternehmen kein oder nur noch ein sehr geringes Potenzial zur Quersubventionierung zwischen der Deponie und der eigenen Transportunternehmen verbleibt. Dies bedingt eine periodische Überprüfung der Kostenstruktur der einzelnen Deponien. Denkbar wäre z.B., dass jede Deponie jeweils im Herbst ein Budget für das nächste Jahr erstellt und basierend darauf der kostendeckende Preis für die jeweilige Deponie von der zuständigen kantonalen Fachstelle festgelegt wird. Die budgetierten Kosten könnten dabei mit den nachgewiesenen Kosten der letzten Jahre verglichen werden, sodass bereits im Voraus eine Plausibilisierung vorgenommen werden kann. Zudem wären Abweichungen zwischen angemessenem Ertrag und Kosten in den Folgejahren mit einer Anpassung der Preise auszugleichen.

Es gilt zu beachten, dass ein solcher Regulierungsansatz meist (sehr) aufwendig ist und in der Umsetzung verschiedene «Knacknüsse» enthält, insbesondere wenn es sich beim Deponiebetrieb um ein vertikal integriertes Unternehmen (z.B. Steinabbau und Deponie) handelt und sich in der Folge schwierige Fragen in der Kostenabgrenzung (Quersubventionierung) stellen.

Exkurs: Kostendeckende Deponiepreise kombiniert mit einer Lenkungsabgabe

Ergänzend zu kostendeckenden Deponiepreisen gemäss den obigen Ausführungen könnte der Kanton zusätzlich eine Lenkungsabgabe einführen, um den Anreiz zur Wiederverwertung zu erhöhen.

Diese Abgabe würde nicht an die Deponiebetreiber fliessen, sondern direkt einen vom Kanton verwalteten Fonds speisen, aus dem z.B. Forschungsprojekte oder einzelne Pilotprojekte unterstützt werden könnten. Allenfalls wäre es auch denkbar, aktuell noch teure Wiederverwertungsprozesse finanziell zu fördern, um sie so gegenüber der klassischen Deponie konkurrenzfähiger zu machen.

Da die Deponiebetreiber mit der Abgabe zum Altlastenfonds (VASA-Abgabe) bereits eine mengenmässige Abgabe verrechnen müssen, würde es sich nicht um ein völlig neues Konzept handeln. Entsprechend wäre auch zu erwarten, dass der administrative Zusatzaufwand eher gering wäre. Inwieweit eine solche Abgabe tatsächlich eine Lenkungswirkung entfalten würde – wenn sie nur auf kantonaler Ebene eingeführt wird – müsste aufgrund allfälliger Ausweich-

[26] Der Kanton Tessin hat beispielsweise als stark isolierter Kanton in Bezug auf die Entsorgung der Abfälle eine kantonalrechtliche Grundlage, um Einfluss auf die Preisgestaltung bei Deponien des Typs B ausüben zu können.

möglichkeiten in ausserkantonale Deponien (sofern sie Material aus dem Kanton Uri annehmen) sicherlich kritisch betrachtet und vertieft untersucht werden.

3.2.2 Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs

Wie einleitend erwähnt, muss für einen funktionierenden Deponiemarkt nebst einem regulierten Preis auch ein diskriminierungsfreier Zugang sichergestellt werden. Dies scheint aktuell – gemäss Angaben der interviewten Transportunternehmen – nicht immer der Fall zu sein, obwohl dies in der Betriebsbewilligung den Deponiebetreibern explizit vorgeschrieben wird.

Gemäss heutiger Praxis müssen die Transporteure beim Deponiebetreiber ihre Anlieferung anmelden und nachfragen, ob das Material angenommen wird. Wenn der Deponiebetreiber die Annahme ablehnt, hätte zwar der Transporteur theoretisch die Möglichkeit, bei der Fachstelle (AfU) eine Beschwerde einzureichen. Allerdings ist diese Beschwerdemöglichkeit den Transporteuren einerseits zu wenig bekannt und andererseits ist sie gemäss Einschätzung der interviewten Transporteure auch nutzlos, weil sie meist innerhalb von sehr knappen Fristen ihre Angebote einreichen müssen und keinen langwierigen Beschwerdeweg abwarten können. Ohne Zusage des Deponiebetreibers müssen sie darauf verzichten, eine Offerte einzureichen und müssen die Ausschreibung anderen Anbietern überlassen.

Um dieser Diskriminierung Einhalt zu bieten, kommen unterschiedliche Ansätze in Frage:

- Beibehaltung der heutigen Praxis mit Informationskampagne zur Beschwerdemöglichkeit und hohen Bussen bei missbräuchlicher Ablehnung von Anlieferungen: Es ist denkbar, dass mit einer Informationskampagne mehr Transporteure zum Beschwerdeweg motiviert werden können und sofern es bei missbräuchlicher Ablehnung einer Anfrage zu hohen Bussen kommt, dies eine disziplinierende Wirkung auf die Deponiebetreiber hat.

  Bei diesem Ansatz stellt sich vor allem die Frage, wie einfach oder schwierig es ist, einem Deponiebetreiber eine missbräuchliche Ablehnung nachweisbar belegen zu können. Diese Fragestellung müsste vertieft in einem juristischen Gutachten beurteilt werden.

- Als zweiter Ansätze wäre es denkbar, dass der Kanton als Intermediär auftritt:
  - Die Deponiebetreiber müssten somit periodisch (z.B. wöchentlich oder monatlich) melden, welche Mengen sie in der nächsten Periode annehmen können. Sollte die Menge im Vergleich zur durchschnittlichen Anlieferung der letzten Jahre unüblich klein sein, müsste der Deponiebetreiber begründen, weshalb er in der nächsten Periode weniger Material annehmen kann.
  - Die Transporteure müssten ihre geplante Anlieferung ebenfalls beim Kanton anmelden, dies würde auch für Transporteure gelten, die ihre eigene Deponie anfahren.
  - Der Kanton legt dann diskriminierungsfrei fest, welcher Transporteuer in der laufenden Periode welche Deponie mit welcher Menge anfahren darf. Die Finanzierung der Intermediärsaufgabe des Kantons würde über einen Aufschlag auf den festgelegten Deponiepreisen erfolgen.

  Die detaillierte Ausgestaltung dieses Ansatzes müsste unter Einbezug der Deponiebetreiber und Transporteure noch vertieft geprüft werden. Beispielsweise müsste bei unterschied-

lichen Deponiepreisen geklärt werden, wie eine Zuweisung auf Deponien mit tiefen / hohen Preisen erfolgt, ohne dass es zu einer Diskriminierung von einzelnen Anlieferern kommt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs beim aktuellen System mit privatwirtschaftlichen und teilweise vertikal integrierten Deponiebetreibern eine Herausforderung darstellt. Die beiden vorgestellten Ansätze wären wohl nicht ohne rechtliche Anpassungen möglich. Zudem wäre der zweite Ansatz mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden und würde einen klaren politischen Willen des Kantons als Bewilligungsinstanz erfordern.

3.2.3 Übernahme des Deponiewesens durch die öffentliche Hand

In den beiden vorangehenden Abschnitten zur Preisregulierung und zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs haben wir aufgezeigt, dass es im heutigen System mit gewinnorientierten, privatwirtschaftlichen Deponiebetreibern recht einschneidende Regulierungen braucht, um überhöhte Preise und Wettbewerbsbehinderung zu unterbinden.

Als grundsätzliche Alternative hierzu bietet es sich an, die Aufgabe durch die öffentliche Hand wahrnehmen zu lassen, wie dies in anderen Ver- oder Entsorgungsbereichen (Wasser, Abwasser, Strom, Abfallentsorgung usw.) häufig der Fall ist.

a) Grundidee

Die Grundidee dieser Lösung besteht darin, dass eine Gemeinde, der Kanton oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst Deponien anbietet und damit direkt für einen angemessen Preis sorgen kann, der sich ausschliesslich an der Kostendeckung orientiert und keinen Gewinnbestandteil beinhalten muss. Ebenso wäre das Problem des Behinderungsmissbrauchs gelöst, weil die öffentliche Hand als nicht vertikal integriertes Unternehmen (keine Tätigkeit im vor- oder nachgelagerten Transport- oder (Tief-)Baugewerbe) keinen Anlass für die Diskriminierung des einen oder anderen Anlieferers hätte.

Der operative Betrieb der Deponie könnte entweder durch Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinde oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft direkt erfolgen oder ausgeschrieben werden. In diesem Fall würde der privatwirtschaftliche Betreiber für den Betrieb entschädigt. Die Preisgestaltung und die Zustimmung zur Annahme von Deponiematerial würden jedoch durch die öffentliche Hand erfolgen.

Dieses Modell ist für den Kanton Uri nicht vollkommen neu: Die Deponie Eielen (Typ E) wird von der ZAKU (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri) betrieben. Bei der ZAKU handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aller Urner Gemeinden.

b) Beispiele in anderen Regionen / Kantonen

Im **Fürstentum Liechtenstein** liegt das Deponiewesen vollumfänglich bei der öffentlichen Hand. Konzessionen zum Betrieb von Deponien werden nur an Gemeinden erteilt.

Im **Kanton Luzern** bietet das Kieswerk der Gemeinde Eschenbach auch die Möglichkeit zur Deponierung von Ausbruchmaterial. Die Annahme von Aushubmaterial ohne gleichzeitigen Materialbezug (Kies) ist allerdings nur nach vorheriger Absprache möglich.

Im **Kanton Nidwalden** betreibt der Kehrichtverwertungsverband (KVV NW) die Deponie Cholwald zur Annahme von Material des Typs E. Die KVV NW ist ein Gemeindezweckverband aller elf politischen Gemeinden des Kantons.

Interessanterweise haben auch die Kantone Luzern, Nidwalden und Zug (welche aktuell alle keine Vorschriften zu Preisgestaltung und Nicht-Diskriminierung haben) in der Umfrage angegeben, dass aus ihrer Sicht die öffentliche Hand das Deponiewesen übernehmen sollte.

c) Umsetzung im Kanton Uri

Bisher wurden – mit Ausnahme der Deponie Eielen (Typ D) – alle Konzessionen für den Betrieb von Deponien an privatwirtschaftliche Unternehmen erteilt. Eine künftige Übernahme des Deponiewesens durch die öffentliche Hand würde einen politischen Grundsatzentscheid des Regierungsrats bedingen. Zudem müsste geklärt werden, ob die aktuellen rechtlichen Grundlagen im kantonalen Umweltgesetz (KUG) ausreichen oder ob ergänzende Bestimmungen erforderlich sind.

Nach allfälliger Bereinigung der rechtlichen Grundlagen wären zu erneuernde Betriebsbewilligungen nur noch an die öffentliche Hand (z.B. an die jeweiligen Standortgemeinden, an die Korporationen Uri und Ursern, an öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die ZAKU oder die Abwasser Uri) zu erteilen. Selbstverständlich müssten die heutigen privatwirtschaftlichen Deponiebetreiber rechtzeitig auf diese Praxisänderung hingewiesen werden. Zudem wäre zu klären, ob die privatwirtschaftlichen Deponiebetreiber allenfalls getätigte Investitionen geltend machen können, die sie in der Restlaufzeit nicht amortisieren können. Eine weitere Frage ist, ob in solchen Fällen nicht amortisierbare Investitionen durch die neuen Deponiebetreiber entsprechend zu entschädigen wären.[27]

In einer Übergangsphase würde also ein Teil der Deponien durch Körperschaften der öffentlichen Hand betrieben und jene Deponien, deren Betriebsbewilligung noch nicht abgelaufen ist, weiterhin durch privatwirtschaftliche Unternehmen. In der maximal fünfjährigen Übergangsphase müsste bei diesen privaten Betrieben aufgrund der bereits erteilten Betriebsbewilligung wohl auf zusätzliche Auflagen bezüglich Preisbildung und Sicherstellung der Nichtdiskriminierung verzichtet werden.

Denkbar wäre bei dieser Lösung auch eine Mischversion, in welcher in Zukunft ein Teil der Betriebsbewilligungen weiterhin an private Unternehmen erteilt würde und die restlichen Deponien durch Körperschaften der öffentlichen Hand betrieben werden. In diesem Fall müssten bei den privatwirtschaftlich betriebenen Deponien eine strikte Preisregulierung (gemäss den

[27] Solche begründeten Entschädigungen würden anschliessend in die Kostenkalkulation für die Bestimmung der Deponiepreise einfliessen und könnten daher von den öffentlichen Körperschaften ohne grössere Schwierigkeiten finanziert werden.

Erläuterungen in Abschnitt 3.2.1) sowie entsprechende Massnahmen zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs (vgl. Abschnitt 3.2.2) ergriffen werden. Wir stehen einer solchen Mischform eher skeptisch gegenüber, da geklärt werden müsste, welche Deponien in privater Hand verbleiben und welche an öffentliche Körperschaften übergeben würden, was unweigerlich mit Fragen von Gleich- bzw. Ungleichbehandlung verbunden wäre. Zudem müsste bei einer solchen Mischform von der kantonalen Fachstelle der nicht unerhebliche Aufwand für die Preiskontrolle und die Sicherstellung der Nichtdiskriminierung für nur noch wenige, privatwirtschaftlich betriebene Deponien geleistet werden.

d) Vor- und Nachteile des Lösungsansatzes

Die wesentlichen **Vorteile** einer Übernahme des Deponiewesens durch die öffentliche Hand haben wir bereits bei der Vorstellung der Grundidee erläutert:

- Mit der Übertragung des Betriebs an die öffentliche Hand lassen sich die identifizierten Hauptnachteile der heutigen Lösung (Potenzial für überhöhte Preise und Wettbewerbsbehinderung) vermeiden:
  - Als nicht gewinnorientierte Körperschaft wird die öffentliche Hand die Deponiepreise kostendeckend ausgestalten, aber nicht dem Versuch unterliegen, eine Monopolrente abzuschöpfen.
  - Ebenfalls besteht keine Diskriminierungsgefahr gegenüber einzelnen Anlieferern, da die öffentliche Hand nicht in vor- oder nachgelagerten Märkten (Transport- oder Bauwesen) tätig ist.
- Es liegt im Interesse der öffentlichen Hand, für eine qualitativ einwandfreie Deponierung zu sorgen (Entsorgungssicherheit, Langzeitsicherung, Nachsorge).
- Die öffentliche Hand kann ein hohes Gewicht auf die konsequente Umsetzung der VVEA-Vorgaben (Verwertung und Behandlung vor der Ablagerung) legen und damit die Kreislaufwirtschaft stärken.

Als **Nachteile** einer Übertragung des Deponiewesens an die öffentliche Hand könnten folgende Punkte eingewendet werden:

- Die Übernahme der Aufgabe führt zu einer Ausweitung des staatlichen Sektors, was generell als kritisch betrachtet wird. Hier gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass der operative Betrieb der Deponie nach wie vor an ein privates (nicht vertikal integriertes) Unternehmen delegiert werden könnte, wenn die Preisgestaltung und die Ausgestaltung des freien Deponiezugangs bei der öffentlichen Hand verbleiben. Trotzdem entsteht ein relativ grosser Aufwand für die öffentliche Hand für den «Betrieb» dieses Systems und auch für den Prozess der Umgestaltung.
- Häufig werden staatliche Leistungserbringungen negativ beurteilt, weil sie teurer seien als privatwirtschaftlich organisierte Angebote. Der Konkurrenzdruck zwinge die privatwirtschaftlichen Unternehmen, möglichst effizient zu arbeiten, während staatliche Betriebe die Kosten einfach auf die Preise überwälzen könnten. Dieses Argument mag in einem funktionierenden Markt mit vielen Anbietern durchaus zutreffen. Jedoch ist der Deponiemarkt

eben gerade kein Polypol (Markt mit vielen Anbietern), sondern er ist angebotsseitig durch monopolistische bzw. oligopolistische Strukturen geprägt. Der Konkurrenzdruck spielt in solchen Strukturen nicht oder jedenfalls nur begrenzt. Stattdessen kommt es aufgrund der Marktmacht der Anbieter im Gegenteil zu überhöhten Preisen, weil für sie ein finanzieller Anreiz besteht, die Monopolrente abzuschöpfen.

- Staatliche Leistungserbringer sind oft weniger innovativ als private, da innerhalb der geltenden Regulierungen wenig Entwicklungsspielraum besteht. Da die unternehmerische Freiheit bei Deponien klein ist und es im Bereich Deponierung grundsätzlich wenige Innovationen gibt, ist der Nachteil hier weniger zu gewichten als in anderen, dynamischen Märkten.

4 Zusammenfassung und Handlungsbedarf

a) Der Urner Deponiemarkt ist geprägt durch oligopolistische Strukturen

Auf dem Urner Deponiemarkt gibt es mit 10 Deponien für Material des Typs A bzw. B nur wenige Anbieter und kaum oder keine neuen Markteintritte. Viele dieser Deponien dürfen zudem nur Material aus einem eng begrenzten Einzugsgebiet annehmen. Aktuell sind nur drei Deponien für den ganzen Kanton oder grosse Teile des Kantons geöffnet. Zudem ist der Urner Deponiemarkt weitgehend abgeschottet: Einerseits aufgrund von Bestimmungen in angrenzenden Kantonen, die eine Annahme von ausserkantonalem Deponiematerial nur in Ausnahmefällen zulassen und andererseits aufgrund der Transportkosten, welche eine ausserkantonale Deponierung – sofern überhaupt eine Bewilligung erteilt würde – nur in einem (eher) begrenzten geographischen Raum ermöglichen.

Insgesamt handelt es sich um einen Markt, der alle Merkmale einer oligopolistischen Struktur aufweist: Wenige Anbieter können den Markt unter sich aufteilen und bestimmen den Preis. Hinzu kommt, dass viele Deponiebetreiber zusätzlich in vor- oder nachgelagerten Märkten (Transport- und/oder (Tief-)Baugewerbe) tätig sind und ihre Marktposition auf dem Deponiemarkt für Wettbewerbsvorteile auf den vor- oder nachgelagerten Märkten missbrauchen können.

b) Heutige Regulierungsvorgaben greifen nicht

Mit der alle fünf Jahre zu erneuernden Betriebsbewilligung wird zwar die Auflage verbunden, dass die jeweilige Deponie «*für jeden Anlieferer von geeigneten Abfällen … im Kanton Uri zu den gleichen Bedingungen gegen einen ortsüblichen Deponiepreis zur Verfügung stehen muss.*» In der Praxis greifen diese Vorgaben aber nicht oder nur ungenügend:

- Ab welcher Höhe oder Differenz ein Deponiepreis nicht mehr als «ortsüblich» gilt, ist bisher nicht festgelegt. Zudem ist die Vorgabe der «Ortsüblichkeit» in einem Markt mit wenigen Anbietern keine taugliche Regulierungsvorgabe (siehe dazu auch Abschnitt 3.2.1a).
- Gemäss Aussagen einzelner Transporteure funktioniert auch die diskriminierungsfreie Annahme nicht. Verschiedentlich wird die Annahme von Deponiematerial ohne konkrete Begründung verweigert. Welchen Rechtsweg die Anlieferer in solchen Fällen beschreiten können, ist nicht klar oder ihnen zumindest nicht bekannt. Die Beschreitung des Rechtsweges stelle nach Ansicht einzelner Transporteure zudem keine taugliche Lösung dar, da bis zum rechtskräftigen Entscheid die Offertfrist schon lange abgelaufen sei.

c) Anzeichen für Handlungsbedarf vorhanden

Nach unserer Einschätzung sind aufgrund dieser Befunde Anzeichen für einen Handlungsbedarf vorhanden: Die oligopolistische Struktur des Urner Deponiemarkts bietet ein erhebliches Potenzial für überhöhte Preise, missbräuchliche Diskriminierung bei der Annahme von Deponiematerial und einer gewissen Wettbewerbsbehinderung auf vor- und nachgelagerten

Märkten. Die bisherigen Auflagen in den Betriebsbewilligungen können keine Gewähr geben, dass die Annahme von Deponiematerial diskriminierungsfrei und zu angemessenen Preisen erfolgt.

Auch die Aktivitäten der WEKO in verschiedenen kantonalen Deponiemärkten deuten darauf hin, dass zumindest in einzelnen Kantonen ein gewisser Handlungsbedarf besteht (oder bestand).

Im Rahmen des Kurzgutachtens kann aber nicht abschliessend beurteilt werden, in welchem Ausmass einzelne Urner Deponiepreise als überhöht zu beurteilen sind und wie bedeutend die Wettbewerbsbehinderung auf vor- und nachgelagerten Märkten im Kanton Uri tatsächlich ist.

d) Im Grundsatz drei mögliche Lösungsansätze

Um einen diskriminierungsfreien Deponiemarkt mit angemessenen Preisen sicherstellen zu können, bieten sich im Wesentlichen folgende Ansätze an:

- **Weiterführung der bisherigen Regelung mit Verweis auf den Instanzenweg:** Im Sinne «wo kein Kläger, da kein Richter» könnte die heutige Praxis vorerst einfach weitergeführt werden. Allenfalls betroffene Akteure (z.B. Transportunternehmen ohne eigene Deponie) wären auf den Instanzenweg (Eingabe bei der WEKO oder beim Preisüberwacher) zu verweisen. Bei diesem Ansatz müsste das AfU entweder für die Überprüfung der Deponiepreise ein neues Kriterium festlegen oder – obwohl als untauglich beurteilt – weiterhin auf die Ortsüblichkeit setzen und festlegen, wie es die Ortsüblichkeit definieren will.
- **Regulierung der Deponiepreise und des diskriminierungsfreien Zugangs**: Die Preise werden nach dem Prinzip der Kostendeckung mit angemessenem Gewinn durch die öffentliche Hand festgelegt. Die Deponiebetreiber müssen hierzu ihre Kostenstruktur offenlegen. Nebst dem Preis muss bei diesem Lösungsansatz auch der diskriminierungsfreie Zugang gewährleistet werden: Dies erfolgt entweder durch einen klar definierten Beschwerdeweg mit hohen Bussen bei Missbrauch oder durch die Übernahme des Anmelde- und Zuteilungsverfahrens für Deponiematerial durch den Kanton.
- **Übernahme des Deponiewesens durch die öffentliche Hand**: Sämtliche Deponien oder mindestens die grösseren Deponien werden von der öffentlichen Hand (Gemeinden, Korporationen, öffentlich-rechtliche Körperschaften) übernommen und von ihnen betrieben, wie das auch in anderen Ver- und Entsorgungsbereichen (Wasser, Abwasser, Abfall usw.) häufig der Fall ist. Die öffentliche Hand betreibt die Deponien zu kostendeckenden Preisen und kann den diskriminierungsfreien Zugang direkt sicherstellen.

e) Nächste Umsetzungsschritte

In einem **ersten Schritt** empfehlen wir, zur aufgezeigten Thematik die Einschätzung der WEKO einzuholen. Im Nachgang dazu könnten auch die Urner Akteure im Deponie-, Transport- und Baumarkt im Rahmen eines runden Tisches oder einer separaten Umfrage spezifisch zum Ausmass der potenziellen Probleme (überhöhte Preise, Diskriminierung bei der Annahme von Deponiematerial, Wettbewerbsbehinderung) bzw. zum Handlungsbedarf befragt werden.

Ebenfalls könnten wir uns vorstellen, einen Austausch mit den Fachstellen der benachbarten Kantone durchzuführen.

Die daraus gewonnen Erkenntnisse sind zusammen mit dem vorliegenden Kurzgutachten zu nutzen, um in einem **zweiten Schritt** die drei oben skizzierten Lösungsansätze zu priorisieren und vom Regierungsrat einen politischen Grundsatzentscheid abzuholen zu können, welche der skizzierten Lösungsansätze weiter zu vertiefen sind.

Für die ausgewählten Lösungsansätze sind danach in einem **dritten Schritt** die rechtlichen Voraussetzungen, die Fragen zur vollzugstechnischen Ausgestaltung sowie der Umsetzungsaufwand für die öffentlichen Hand in einem Prüftauftrag zu klären.

Mit den Ergebnissen des Prüfauftrags ist in einem **vierten Schritt** vom Regierungsrat festzulegen, welcher Lösungsansatz umzusetzen ist. Danach sind die konkreten Umsetzungsschritte je nach gewählter Lösung anzugehen (z.B. allfällige Gesetzesanpassung, neue Betriebsbewilligungen mit Vorgaben zur Preisgestaltung, usw.).

Bis die Entscheidungsgrundlagen vorliegen und die politischen Entscheide getroffen sind, empfehlen wir, wenn möglich auf die Erweiterung bestehender oder die Eröffnung neuer Deponien zu verzichten. Ebenfalls sollten anstehende Erneuerungen von Betriebsbewilligungen soweit möglich nicht auf die Maximaldauer von 5 Jahren erteilt, sondern beispielswiese auf 3 Jahren befristet werden. Dies, um nach Vorliegen der politischen Entscheide möglichst rasch über den Handlungsspielraum für grundlegende Anpassungen im Urner Deponiewesen verfügen zu können.

Anhang A: Interview- und Umfrageteilnehmende

Interviewpartner/innen

Im Rahmen des Projektes wurden mit der Preisüberwachung, der Wettbewerbskommission sowie zwei Urner Transportunternehmen ein Interview geführt. Zudem wurde das BAFU schriftlich befragt:

Abbildung 4-11: Interviewpartner/innen

Institution	Namen
BAFU	David Bumann*
Preisüberwachung	Andrea Zanzi
Wettbewerbskommission	Frank Stüssi, Christoph Brunner
Transportunternehmen 1	
Transportunternehmen 2	

* Anstatt eines Interviews wurden die Fragen schriftlich beantwortet

Befragte kantonale Fachstellen

Um einen Überblick über den Deponiemarkt in anderen Kantonen zu erhalten, wurde eine Online-Umfrage bei den folgenden sieben Kantonen durchgeführt:

Abbildung 4-12: Teilnehmende der Online-Umfrage bei den kantonalen Fachstellen

Kanton	Fachstelle	Namen
Bern	Amt für Wasser und Abfall AWA	Martin Moser
Schwyz	Amt für Umwelt und Energie	Kilian Aregger
Luzern	uwe Luzern	Michael Lutz
Nidwalden	Amt für Umwelt	Julian Hügly
Zug	Amt für Umwelt	Bernhard Brunner
Glarus	Abteilung Umweltschutz und Energie	Patrik Alsdorf
Obwalden	Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Marcel Imfeld

Anhang B: Gesprächsleitfäden

Gesprächsleitfaden WEKO, Preisüberwachung und BAFU

a) Generelle Problemstellung und aktuelle Situation

Eine Umfrage des AfU[28] bei verschiedenen Baufirmen hat ergeben, dass im Kanton Uri nur wenige Deponieanbieter vorhanden sind und daher für die Deponieanlieferer (Transporteure, Tiefbauunternehmen) der freie Markt zu wenig spielt, Monopolstellungen bestehen und Deponiebetreiber einen Vorteil haben.

- Waren Sie schon mit diesem Problem oder ähnlichen Rückmeldungen aus dem Kanton Uri oder anderen Kantonen konfrontiert?
- Wie schätzen Sie die Wettbewerbssituation auf dem Deponiemarkt (insbesondere für Deponien von Typ A und B) ein (in der Schweiz generell und im Kanton Uri)?
  - Haben die Deponiebetreiber Ihrer Ansicht nach im Kanton Uri oder generell ein Monopol?
  - Unterscheidet sich Ihre Einschätzung je nach betrachteter Region? Wie beurteilen Sie die Situation im Kanton Uri?
- Mit welchen Transportkosten kann für ein 40 t-Fahrzeug im Markt gerechnet werden? Bisher haben wir von Transportunternehmen relativ grosse Bandbreite erhalten:
  - Mindestens 3.60 CHF/Fzkm (exkl. LSVA)
  - Bis zu 4.20 oder 4.40 CHF/Fzkm (exkl. LSVA)

b) Preisfestsetzung

Im Rahmen der Betriebsbewilligung gibt das AfU den Betreibern vor, dass sie von allen Anlieferern ab Urner Baustellen geeignete Abfälle zu «gleichen Bedingungen gegen einen ortsüblichen Deponiepreis» entgegennehmen müssen

- Erachten Sie das als ein sinnvolles Kriterium für die Vorgabe zur Höhe des Deponiepreises? Wie könnte die „Ortsüblichkeit“ aus Ihrer Sicht definiert werden?
- Wie verhindert man in einem Oligopol, dass die „Ortsüblichkeit“ auch dann eingehalten wird, wenn einfach alle in jährlichen Schritten ihre Preise erhöhen? Würde dafür ein Beizug ausserkantonaler Deponien im Preisvergleich ausreichen?

  Hinweis: ob diese Frage gestellt wird, muss im Einzelfall entschieden werden und hängt vom Gesprächsverlauf ab.
- Könnte der Kanton aus Ihrer Sicht generell auf Preisvorgaben verzichten und die Deponiepreise dem freien Markt überlassen? Oder würde man so Oligopolrenten und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Transporteuren mit / ohne Deponien schaffen?

[28] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Kanton Uri (2019): Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2019

- Ist es gerechtfertigt, dass der Kanton Auflagen zu Deponiepreisen macht?
- Welche Haltung sollte das Amt für Umwelt (AfU) in Bezug auf die Preisgestaltung nehmen?

  Hohe Preise begrüssen, um Recyclingmaterial zu fördern, oder tiefere Preise anstreben, um die Bauwirtschaft zu unterstützen?

  Hinweis: ob diese Frage gestellt wird, muss im Einzelfall entschieden werden und hängt vom Gesprächsverlauf ab.
- Gibt es von Ihrer Seite Überlegungen oder Bestrebungen bezüglich künftiger Vorgaben zur Höhe der Deponiepreise?

c) Lösungsansätze

- Falls das Problem eines zu wenig freien Marktes und Monopolstellungen im Deponiemarkt besteht:
  - Wie könnte man das Problem angehen? Haben Sie Empfehlungen?
  - Gibt es Bestrebungen von Ihrer Seite, um das Problem (zu wenig freie Markt, Monopolstellungen) anzugehen?
- Wie kann die öffentliche Hand aus Ihrer Sicht Auflagen zur Preisgestaltung durchsetzen und überprüfen?

  Folgende Beispiele sind möglich:

  - *Durchsetzen:*
    - *Über Auflagen in den Deponiebewilligung*
    - *Über die Erteilung von Konzessionen als Kanton oder als Korporation*
  - *Überprüfen:*
    - *Offizielle Preisliste (Publikationspflicht, weitere Transparenzerfordernisse)*
    - *Beschwerderecht*
    - *Stichprobenweise Überprüfung mit Wirtschaftsprüfer (fehlende rechtliche Grundlage)*
    - *Bei Ausschreibungen des Kantons von den Baumeistern die Offenlegung der Deponiepreise verlangen*
- In Liechtenstein werden Konzessionen zum Betrieb von Deponien nur an Gemeinden erteilt. Wäre das ein Modell, dass nach Ihrer Sicht auch in der Schweiz (z.B. im Kanton Uir) zur Anwendung kommen könnte?
  - Was wären aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile eines solchen Modells?
  - Welche Voraussetzungen müssten dafür gegeben sein?

Gesprächsleitfaden für Transportunternehmen

a) Hintergrundfragen zu Ihrem Unternehmen

- Können Sie kurz Ihr Unternehmen beschreiben (Bauunternehmen oder Transporteure mit oder ohne eigene Deponiebetriebe; Grösse des Unternehmens

- Welche Typen von Deponien (A, B, …) fahren Sie hauptsächlich zur Entsorgung von welchem Material an?
- Wie viele und welche Deponien beliefern Sie?
  - Beliefern Sie nur Deponien im Kanton Uri?

b) Generelle Einschätzung zur Wettbewerbssituation auf dem Deponiemarkt

- Besteht es aus Ihrer Sicht aktuell oder in den nächsten Jahren eine Knappheit an Deponien?
- Wie schätzen Sie die die Wettbewerbssituation auf dem Urner Deponiemarkt ein? Funktioniert der Markt zwischen den Deponien oder besteht zum Teil ein Monopol?
- Warum werden nicht allenfalls günstigere ausserkantonale Deponien angefahren?

c) Bedeutung der Transportkosten

- Wie wichtig sind die Transportkosten im Vergleich zum Deponiepreis? Wie hoch sind konkret für ein hypothetisches Beispiel (40t-Fahrzeug mit Nutzlast bzw. Deponiematerial von 20t) folgende Komponenten:
  - Deponiepreis
  - Transportkosten (Fahrzeug, Fahrer) inkl. LSVA für Fahrdistanz (Hinweg) von 10 km, 20 km, 50 km, 80 km

d) Preispolitik

- Wir beurteilen Sie die Auflage, dass die Deponiebetreiber das angelieferte Material diskriminierungsfrei und gegen einen ortsüblichen Preis annehmen müssen?
- Funktioniert diese Vorgabe in der Praxis? Oder wenden die Deponien für verschiedene Bauunternehmen / Transporteure unterschiedliche Preise an? Können Sie konkrete Beispiele nennen?

e) Begrenzung des Einzugsgebiets

- Wie ist der Umstand einzuschätzen, dass bei verschiedenen Deponien die Auflage besteht, nur Material aus ihrer jeweiligen Region annehmen zu dürfen und sonst eine Bewilligung des AfU erforderlich ist?
  - Stellt die regionale Begrenzung des Einzugsgebiets (vgl. Zusammenstellung im Anhang für Ihr Transportunternehmen in der Praxis ein Problem dar?
  - Werden die Bewilligung zur Deponieanlieferung aus ortsfremden Regionen rasch und unkompliziert erteilt?

f) Künftige Ausgestaltung des Deponiemarktes

- In Liechtenstein werden Konzessionen zum Betrieb von Deponien nur an Gemeinden erteilt.
  - Sollten aus Ihrer Sicht im Kanton Uri Deponien durch die öffentliche Hand geführt werden?
  - Was wären aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile eines solchen Modells?
- Auf was müsste das AfU bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen besonders achten? Welche Auflagen sollten dem Deponiebetreiber gemacht werden, welche nicht?

g) Abschluss

- Gibt es einen wichtigen Aspekt, der bisher im Interview nicht angesprochen wurde?
- Gibt es ein spezifisches Anliegen in Bezug auf die künftige Deponiepolitik?

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Umwelt BAFU (2022): Deponien, Schweizerische Eidgenossenschaft. URL https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/thema-abfall/abfall--fachinformationen/abfallentsorgung/deponien.html, abgerufen am 13. März 2023.

Sieber Cassina + Partner (2023): Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri. Aktualisierung 2022.

WEKA (2022): Ortsüblicher Mietzins: Anpassung an die Orts- und Quartierüblichkeit, WEKA Business Media AG. URL https://www.weka.ch/, abgerufen am 13. März 2023.